



**BAG UB**

Arbeitshilfe für Budgetberaterinnen und Budgetberater

# Beratung zum Persönlichen Budget

mit dem Schwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben

von **Berit Blesinger**

Arbeitshilfe



Arbeitshilfe für Budgetberaterinnen und Budgetberater

# **Beratung zum Persönlichen Budget**

mit dem Schwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben

von **Berit Blesinger**

## Bestellung

Sie können diese Broschüre kostenlos bei der BAG UB bestellen.

Postanschrift: siehe Impressum

Telefon: (040) 432 53 123

Telefax: (040) 423 53 125

E-Mail: [info@bag-ub.de](mailto:info@bag-ub.de)

Internet: [www.bag-ub.de](http://www.bag-ub.de)

## Impressum

### Titel

Beratung zum Persönlichen Budget  
mit dem Schwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben  
Arbeitshilfe für Budgetberaterinnen und Budgetberater

### Verfasserin

Berit Blesinger

### Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V.  
Schulterblatt 36  
20357 Hamburg

### Gestaltung

zimmermann und spiegel grafik.raum.konzept, Hamburg

### Druck:

BTZ Duisburg

1. Auflage Hamburg, März 2011

# Gliederung

<b>Zielsetzung dieser Broschüre</b>	<b>6</b>
<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>Persönliches Budget für berufliche Teilhabe: Beratung und Unterstützung von A bis Z</b>	<b>10</b>
Empowerment und Berufsorientierung: Budgetberatung im Übergang Schule – Beruf	10
Erstberatung zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabe	13
Budgetberatung von der Antragsvorbereitung bis zum Erhalt des Bescheides	20
Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets	31
<b>Leitlinien und Rahmenbedingungen der Budgetberatung</b>	<b>40</b>
<b>Schluss</b>	<b>45</b>
<b>Anhang</b>	<b>46</b>
Literaturangaben	46
Übersicht: Die wichtigsten Informationen zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabeleistungen	48

# Zielsetzung dieser Broschüre

Mit der vorliegenden Broschüre sollen Einrichtungen der Behinderten(selbst)hilfe unterstützt werden, Beratungsangebote zum Persönlichen Budget auf- und auszubauen. Der Schwerpunkt liegt dabei bei der Budgetberatung zur Förderung der beruflichen Teilhabe. Aber auch über diesen thematischen Schwerpunkt hinaus werden mit dieser Broschüre viele Informationen aus der Praxis bereitgestellt, mit denen die Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen sich auf die Budgetberatung im Bereich berufliche Teilhabe möglichst umfassend vorbereiten können.

Auf den thematischen Schwerpunkt der Broschüre bezogen, geht es vor allem darum, die folgenden Fragen zu beantworten:

- > **Welche Themen umfasst Budgetberatung und -unterstützung für den Bereich berufliche Teilhabe?**
- > **Welche Fragen können sich im Einzelnen bei der Budgetberatung für berufliche Teilhabeleistungen stellen, und welche Informationen brauche ich als Budgetberater/in in diesem Bereich?**
- > **Welche Rahmenbedingungen sind für Beratungsstellen von Bedeutung, um kompetente und erfolgreiche Budgetberatung durchführen zu können?**

Die Broschüre soll also

eine Hilfe für Budgetberater/innen darstellen, um entsprechende **Beratungsangebote** in diesem Bereich **auf- und auszubauen** und als **Handreichung** von Nutzen sein, wenn **vorhandene Beratungsangebote** auf ihre Bausteine und Konzepte hin **überprüft** werden sollen.

## Zum Schwerpunkt „berufliche Teilhabe“

Fast zehn Jahre nach Einführung des Persönlichen Budgets in das deutsche Behindertenrecht werden im Bereich *berufliche Teilhabe* nach wie vor deutlich weniger Persönliche Budgets beantragt und genutzt als in den Bereichen *Freizeit* und *Wohnen*. Das hat unter anderem

mit den vielfältigen fachlichen Fragestellungen zu tun, die bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets im Bereich *Teilhabe am Arbeitsleben* entstanden sind. Der Informationsbedarf ist daher nicht nur bei Menschen mit Behinderung, sondern auch bei den Budgetberatungsstellen bundesweit (nach eigenen Angaben<sup>1</sup>) nach wie vor sehr hoch. Eine fachliche Handreichung für Berater/innen speziell für diesen Bereich entspricht also dem Wunsch der Budgetberater/innen selbst.

Neben dem thematischen Schwerpunkt *berufliche Teilhabe* wird aber auch auf eine Vielzahl allgemeiner Fragestellungen zur Budgetberatung und -unterstützung eingegangen. Die Broschüre ist daher auch als Arbeitshilfe für Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen geeignet, die Budgetberatung mit anderen oder mehreren Schwerpunkten anbieten.

## Was diese Broschüre nicht ist

Ratgeber und Praxisberichte über das Persönliche Budget sind in den vergangenen Jahren für die verschiedenen beteiligten Zielgruppen erstellt worden. Mit diesem Text sollen die bereits vorliegenden Informationen nicht wiederholt, sondern ergänzt werden. Daher konzentriert sich diese Broschüre auf zwei Punkte:

1. **auf die verschiedenen Bausteine der Budgetberatung und -unterstützung von A bis Z mit dem Schwerpunkt *Berufliche Teilhabe* und**
2. **auf Leitlinien und Rahmenbedingungen von Budgetberatung.**

Diese Broschüre wird dagegen nicht inhaltlich ins Detail gehen, wenn es beispielsweise um budgetfähige Leistungen zur beruflichen Teilhabe, um Umsetzungshemmnisse in der Praxis oder detaillierte Verfahrensweisen bei der Beantragung und Nutzung des Persönlichen Budgets geht, sondern an den jeweiligen Stellen im Text auf weiterführende Literatur verwiesen.

## Projektbezug & Danksagung

Diese Broschüre wurde im Rahmen des zweijährigen Projekts *Förderung von Beratungskompetenzen zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabe* der BAG UB erarbeitet. (Zeitraum: Januar 2009 bis Dezember 2010) Das Projekt wurde von Bundesministerium für

<sup>1</sup> In Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Paritätischen befragte die BAG UB Anfang 2009 ca. 200 bundesweit tätige Budgetberatungsstellen nach ihrem Informations- und Fortbildungsbedarf zum Themenschwerpunkt *berufliche Teilhabe*. Bei ca. 80 % der Rückmeldungen wurde – meist umfassender – Informationsbedarf zum Thema formuliert.

Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Ziel des Projekts war es, durch Information, Beratung und Fortbildungsangebote für Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen dazu beizutragen, dass sich verlässliche Beratungsstrukturen zum Thema *Persönliches Budget für berufliche Teilhabe regional* (weiter-)entwickeln; wir hoffen, dass auch diese Broschüre dazu einen Beitrag leisten kann.

Die BAG UB bedankt sich an dieser Stelle beim BMAS, das dieses Projekt ermöglicht hat. Unser Dank gilt außerdem dem *Kompetenzzentrum Persönliches Budget* des Paritätischen Gesamtverbandes, mit dem eine sehr konstruktive und hilfreiche Kooperation bestand, sowie den Mitgliedern des bundesweiten Netzwerks der Budgetberatungsstellen, die durch viele fachliche Hinweise an der Entstehung dieser Broschüre beteiligt waren.

# Einleitung

Für Menschen mit Behinderung, die das Persönliche Budget nutzen möchten, ist eine kompetente Budgetberatung und -unterstützung unverzichtbar. Das ist bei der bundesweiten Umsetzung des Persönlichen Budgets seit dem Jahr 2001 immer wieder deutlich geworden. Leistungsberechtigte Personen wünschen sich beispielsweise einen anderen Leistungsanbieter bzw. haben Anspruch auf ein Teilhabeangebot, das grundsätzlich budgetfähig ist und mit dem Persönlichen Budget in ihrem Sinne individueller ausgestaltet werden könnte – aber leider wissen sie noch nichts vom Persönlichen Budget. Andere Personen haben sich bereits informiert und würden das Persönliche Budget gern nutzen, brauchen dafür aber weiterführende Beratung und/oder gezielte Unterstützung.

## Definition

Die Begriffe *Budgetberatung*, *Budgetunterstützung* und *Budgetassistenz* werden in der Behindertenhilfe nicht einheitlich verwendet, sondern beschreiben mit unterschiedlichen Schwerpunkten das Spektrum der Beratungsarbeit, angefangen von der Vermittlung von Informationen über psychosoziale Unterstützung und pädagogische Anleitung bis hin zu längerfristigen Assistenzleistungen.<sup>2</sup> Die mangelnde Trennschärfe der Begriffe wird von den verschiedenen Beteiligten als unbefriedigend angesehen; dennoch erscheint eine endgültige Begriffsklärung bzw. Einigung auf eine verbindliche Definition als unwahrscheinlich, da bereits verschiedene Definitionen der Beteiligten (Behindertenselbsthilfe, Recht und Verwaltung ...)

## Mögliche Beratungs- und Unterstützungsbedarfe zum Persönlichen Budget

▶ Die Person braucht detaillierte, vor allem leistungsrechtliche Informationen (z.B. zum Antragsverfahren, zur Auswahl des Leistungsanbieters oder anderem), um weitere Entscheidungen treffen zu können. Dieser Beratungsbedarf kann vor, während und nach der Bewilligung auftreten.

- ▶ Die Person bedarf gezielter Unterstützung, um die eigenen Interessen zu vertreten sowie Wünsche, Teilhabeziele und Unterstützungsbedarfe klar zu formulieren.
- ▶ Die Person braucht konkrete Hilfestellungen und/oder Assistenz während der Beantragung bzw. der dauerhaften Nutzung des Persönlichen Budgets.

<sup>2</sup> Ein Überblick zu den Definitionen und den unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen findet sich beispielsweise in Bettina Wessels Publikation zum Thema Budgetberatung (vgl. Wessel, 2007).

vorliegen, die meist keinen Bezug aufeinander nehmen.

Wegen dieser mangelnden Trennschärfe der Begriffe wird daher im Rahmen dieser Broschüre nicht streng zwischen *Budgetberatung*, *Budgetunterstützung* und *Budgetassistenz* unterschieden. Von Unterstützung und Assistenz ist im Folgenden jedoch vor allem dann die Rede, wenn die Arbeit der Budgetberater/innen über die Vermittlung von Informationen deutlich hinausgeht.

Mit dem Persönlichen Budget verändert sich die Rolle der leistungsberechtigten Personen grundlegend. Für sie entsteht mehr Wahlfreiheit, aber es kommen auch neue, umfangreiche Anforderungen im Prozess der Beantragung und Nutzung eines Persönlichen Budgets: Absprachen mit Leistungsträgern und Leistungserbringern, Benennung des individuellen Hilfebedarfs, Abschluss der Zielvereinbarung, Auswahl eines geeigneten Anbieters, Vertragsabschluss sowie Leistungsnachweise und Abrechnung mit dem Leistungsträger und Dienstleister – all das ist für kaum jemanden eine Selbstverständlichkeit, und nur wenige Personen mit Behinderung brauchen hierbei keinerlei Rat und Unterstützung.

Alle oben genannten Beratungs- und Unterstützungsbedarfe können daher bei Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auftreten. Besonders deutlich (und oftmals auch dringend) ist dieser Bedarf bei Menschen, die insgesamt besonders hohen Unterstützungsbedarf haben. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben, die Budgetnehmer/innen bei der Beantragung und Nutzung des Persönlichen Budgets erfüllen müssen, können beispielsweise viele Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit psychischer Erkrankung/Behinderung das Persönliche Budget meist nur dann beantragen und nutzen, wenn sie dabei mehr oder minder intensive sozialpädagogische und/oder psychosoziale Begleitung erhalten. Insbesondere diese Personengruppe ist also auf kompetente, bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung zwingend angewiesen um das Persönliche Budget überhaupt in Anspruch nehmen zu können. **Angebote zur Beratung und Unterstützung zum Persönlichen Budget sind also nicht nur wünschenswert, sondern stellen eine Notwendigkeit dar.** Denn das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, die ausdrücklich allen leistungsberechtigten Personen offen steht – unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung.

## Recht auf Beratung und Unterstützung

Im Sozialgesetzbuch IX sind das Recht auf Beratung und Unterstützung zum Persönlichen Budget unmittelbar an den Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget geknüpft. (SGB IX, § 17) Damit soll sichergestellt werden, dass auch Personen mit hohem Unterstützungsbedarf das Persönliche Budget nutzen können.

Das bedeutet auch: **Falls eine Beratung und Unterstützung nicht durch Personen bzw. Einrichtungen gewährleistet werden kann, die als nahe Bezugspersonen oder im Rahmen eines Ehrenamts kostenlos tätig sind, kann die Beauftragung eines Beratungs-/Unterstützungsangebots erforderlich werden, dessen Angebote kostenpflichtig sind.** Die Höhe des Budgets ist in diesem Falle so anzupassen, dass die erforderliche Unterstützung und Beratung erfolgen kann. (SGB IX, § 17, (3))

Die Auskunft, das Persönliche Budget sei für eine Person mit Behinderung nicht geeignet, weil diese Person das Persönliche Budget nicht verwalten könne bzw. bei der Verwaltung durch Angehörige Missbrauchsverdacht bestehe, ist daher nicht zulässig.

Die Ratsuchenden kommen mit sehr unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen zu den Beratungsstellen (vgl. die Übersicht auf S. 4). Die Angebote sind dementsprechend individuell auf die Bedarfe abzustimmen und entsprechend auszugestalten. Im Bereich der beruflichen Teilhabe kommen dabei auf die Berater/innen besonders hohe Anforderungen zu: Einerseits sind umfangreiche fachliche Kenntnisse erforderlich (vor allem zu sozial- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen, aber auch zum bundesweiten und regionalen Angebotsspektrum von Teilhabeleistungen, zu vorliegenden Praxiserfahrungen sowie neueren Entwicklungen auf Verbands- und politischer Ebene). Andererseits ist i.d.R. nur ein Teil dieser Kenntnisse in der individuellen Budgetberatung praktisch relevant. Grundsätzlich ist zu bedenken:

➤ **Das Beratungs- und Unterstützungsangebot muss zum Unterstützungsbedarf der Ratsuchenden passen.** Barrierefreiheit und Angebote in leichter Sprache spielen dabei



ebenso eine Rolle wie fachliche Kenntnisse über passende, ggf. in der Praxis bereits erfolgreich erprobte budgetfähige Angebote zur beruflichen Teilhabe.

- > **Das Angebot ist außerdem auf den Wissensstand, die individuelle Lebenssituation und beruflichen Teilhabewünsche der Ratsuchenden abzustimmen.** Dies betrifft sowohl den Ort der Beratung (ggf. kann aufsuchende Beratung erforderlich sein) und die erforderliche Länge und Intensität des Beratungs-/Unterstützungsprozesses als auch die thematische Schwerpunktsetzung.
- > Darüber hinaus bedarf es der regionalen und überregionalen **Vernetzung mit weiteren Beteiligten** (Leistungsträger, Leistungsanbieter, andere Beratungseinrichtungen und Unterstützer/innen), um die Ratsuchenden effektiv unterstützen und bei Bedarf an andere ggf. zuständige Einrichtungen verweisen zu können.

Es kommt also nicht nur darauf an, ob und wie viele Beratungsangebote vorhanden, sondern auch darauf, wie die Angebote im Einzelnen ausgestaltet sind. Fachliche Kompetenzen machen dabei einen wesentlichen Teil der Kriterien aus, die für die erfolgreiche Arbeit von Budgetberatungsstellen von Bedeutung sind; darüber hinaus geht es um verschiedene Aspekte der formalen und organisatorischen Ausgestal-

tung, die beim Auf- und Ausbau von Beratungsangeboten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten.

---

## Zusammengefasst

▶ Eine fachlich kompetente und passgenaue Budgetberatung trägt aktiv dazu bei, dass eine zunehmende Anzahl von Menschen mit unterschiedlich hohen Unterstützungsbedarfen das Persönliche Budget für ihre Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt und erfolgreich nutzt. Ein Angebot zur Budgetberatung sollte dabei dem individuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarf gerecht werden und dabei verschiedene inhaltlich-fachliche, aber auch formale und organisatorische Kriterien bei der Beratung beachtet werden.

Daher besteht diese Broschüre aus zwei Teilen:

- > Im ersten Abschnitt geht es um Budgetberatung und -unterstützung von A bis Z mit vielen Praxistipps.
- > Im zweiten Abschnitt werden Leitlinien und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche, personenzentrierte Beratung und Unterstützung vorgestellt.

# Budgetberatung für berufliche Teilhabe von A bis Z

Der erste Teil dieser Broschüre gibt einen Überblick und Tipps zu den verschiedenen Bausteinen von Beratung und Unterstützung im Prozess der Budgetbeantragung und Nutzung des Persönlichen Budgets mit dem Schwerpunkt der Inanspruchnahme beruflicher Teilhabeleistungen. Dabei geht es um die folgenden Etappen der Budgetberatung:

> Budgetberatung für Schüler/innen

- > Erstberatung zum Persönlichen Budget zur Teilhabe am Arbeitsleben
- > Von der Vorbereitung auf die Antragstellung bis zum Vertragsabschluss mit dem Dienstleister
- > Unterstützung bei der Nutzung des Persönlichen Budgets

Diese Etappen können, müssen aber nicht aufeinander aufbauen.

## Empowerment und Berufsorientierung: Budgetberatung im Übergang Schule – Beruf

Budgetberatung sollte früh beginnen. Sie sollte möglichst schon einsetzen, bevor die individuelle Entscheidung, ob und wie ein Persönliches Budget genutzt werden sollte, dringlich wird. Ein wichtiger Bestandteil von Budgetberatung ist es daher, Beratungsangebote und Informationsveranstaltungen bereits für Schüler/innen zugänglich zu machen.

- ▶ *Über die Zielgruppe der Schüler/innen mit Behinderung hinaus ist es zweifellos wichtig, die Angehörigen/Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen bei den jeweiligen Angeboten mit einzubeziehen. Es kann für die Ermutigung von Schüler/innen allerdings auch hilfreich sein, in einzelnen Situationen zunächst „unter sich zu sein“,*

*wenn sie von neuen Wegen für ein selbstbestimmtes Leben erfahren und sich beispielsweise mit jungen Budgetnehmer/innen austauschen, die diese Wege bereits besritten haben.*

### **Beratungs- und Informationsangebote für Schüler/innen der Abschlussstufen**

Informations- und Beratungsangebote zum Persönlichen Budget sind für Schüler/innen interessant, die sich in der Abschlussstufe entweder einer Schule für Menschen mit Behinderung (unterteilt in die verschiedenen Behinderungsarten) oder von Integrationsklassen von Regelschulen<sup>3</sup> befinden. Das Thema *Berufsorientierung* stellt einen festen Bestandteil in den

<sup>3</sup> Schulen für Menschen mit Behinderung sind i.d.R. nach Behinderungsarten unterteilt, wobei insgesamt neun Arten voneinander unterschieden werden. (Eine Übersicht und Ausführungen zu den spezifischen Behinderungen ist beispielsweise auf dem *Bildungsserver* unter dem Stichwort Behindertenpädagogik zu finden: [www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)) Eine Alternative zum Sonderschulsystem stellt die integrative Beschulung in Regelschulen dar, die seit einigen Jahren zunehmend ermöglicht wird. Die Schwerpunktsetzung und konkrete Ausgestaltung der schulischen Angebote obliegen der Entscheidung der einzelnen Bundesländer; die Schulen werden außerdem je nach Regelung in den Bundesländern unterschiedlich benannt.

In Schulen für junge Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf (Beispiel: *Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung*) gibt es ab der 10. Klasse i.d.R. eine 3-jährige „Werkstufe“ (Bayern: *Berufsschulstufe*), die der Berufsorientierung und –vorbereitung dient. In anderen Sonderschulen entfällt die Werkstufe zugunsten der weiterführenden Schulpflicht (ggf. Berufsschule). Aber auch hier gibt es in den Abschlussstufen begleitende Angebote zur Vorbereitung auf den Berufseinstieg.

Ausführliche Informationen zu Konzepten und Praxiserfahrungen zum Thema *Übergang Schule – Beruf für junge Menschen für Behinderung* finden Sie beispielsweise im Bereich *Forum Übergang Schule – Beruf* auf der Webseite der BAG UB ([www.bag-ub.de](http://www.bag-ub.de)).

Lehrplänen von Schulen dar; daher lassen sich diese Angebote nach Absprache mit den zuständigen Ansprechpartner/innen in den Schulen (Schulleitung, zuständige Lehrkräfte) gut in vorhandene schulische Lernbausteine einbinden. Hier ist es jedoch wichtig, rechtzeitig mit Schulen Kontakt aufzunehmen und die Schulleitung direkt auf Möglichkeiten der Kooperation anzusprechen. Der konzeptuelle Rahmen der Beratungs- und Informationsangebote für die Schüler/innen (Inhalte, Zeitrahmen, ggf. Einbindung von Schulpersonal) sollte dabei bereits klar benennbar sein.

Budgetberatung lässt sich auf verschiedenen Wegen in den Unterricht von Schulen einbinden:

- > Eine Möglichkeit ist die Durchführung von **Projekttagen**, z.B. unter Einbeziehung der Methode der Persönlichen Zukunftsplanung<sup>4</sup>.
- > Denkbar ist auch die Durchführung von **Unterrichtseinheiten** (Kurzvorträge und Gruppenarbeit zum Thema Persönliches Budget, Wunsch- und Wahlrecht, Was bedeutet Inklusion für meine Zukunft? etc.).
- > Je nach Möglichkeit empfiehlt sich die Einbindung von Budgetberatung zur beruflichen Teilhabe in ein umfangreicheres Angebot zur Berufsorientierung. Ein Beispiel ist **bEO (berufliche Erfahrung und Orientierung)**. *bEO* ist ein Angebot für Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten, das der Fachdienst *Hamburger Arbeitsassistenten* 2007 im Rahmen eines Aktion Mensch-Projekts erarbeitet hat.<sup>5</sup>
- > Darüber hinaus hat sich die vorab vereinbarte Teilnahme von Berater/innen an Elternabenden bewährt, um auch die Erziehungsberechtigten und Angehörigen über das Persönliche Budget zu informieren.

### Budgetfähige Leistungen im Übergang Schule – Beruf

Das Persönliche Budget stellt **keine neue Leistung dar, sondern „nur“ eine neue Leistungsform**. Es muss also bereits ein Anspruch auf eine (budgetfähige) Leistung vorliegen. Ggf. muss dieser Leistungsanspruch mit dem Leistungsträger geklärt werden – vor der oder parallel zur Beantragung auf ein Persönliches Budget.

Bezogen auf Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf bedeutet das: Die Eltern bzw. sonstigen Unterstützer/innen sollten sich über die Leistungsansprüche der Schüler/innen gründ-

lich informieren. Das ist im Rahmen von Beratungsgesprächen mit den Rehabilitationsträgern bzw. Gemeinsamen Servicestellen<sup>6</sup> (Stichwort: gesetzliche Beratungspflicht der Leistungsträger!), aber auch in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen der Behinderten-(selbst)hilfe möglich.

Die folgende Übersicht zeigt Beispiele für budgetfähige Leistungen, die für Schüler/innen für ihre berufliche Zukunft von Bedeutung sein können:

- > Während der **Schulzeit** kommen vor allem *Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung* (Schulbegleitung/Schulassistent) in Betracht. (Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII § 54 (1) Abs. 1) Diese Hilfen können mit dem Persönlichen Budget genutzt werden, auch beispielsweise für gewünschte betriebliche Praktika zur Berufsorientierung.
- > Im **Übergang von der Schule in den Beruf** kann das Persönliche Budget für verschiedene nachschulische Angebote zur Berufsvorbereitung und beruflichen Qualifizierung genutzt werden. Diese gliedern sich nach der zu erwartenden Perspektive der jungen Menschen abhängig von Leistungsvermögen und Unterstützungsbedarf.
  - a) Für den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignete behinderte Jugendliche und Jung Erwachsene, die nach Einschätzung der Leistungsträger die *Ausbildungsreife* besitzen oder ein Studium anstreben, haben beispielsweise einen Anspruch auf budgetfähige Unterstützungsleistungen, die von einem Berufsbildungswerk (BBW) oder in einer anderen Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (SGB IX, § 35) angeboten werden. Die Potentiale, die das Persönliche Budget in diesem Bereich bietet, sind bislang in der Praxis kaum ausgelotet worden. Möglich ist außerdem die Nutzung persönlicher Assistenz während des Studiums (Leistung der Eingliederungshilfe: SGB XII § 54 (1) Abs. 1).
  - b) Junge Menschen mit Behinderung, die für den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet scheinen (Ausbildungsberuf oder ungelesene Tätigkeit), aber als noch nicht ausbildungsfähig gelten, haben Anspruch auf eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), die mit dem Persönlichen Budget ggf. bei einem gewünschten Leis-

<sup>4</sup> Siehe Seiten 12 und 22 f.

<sup>5</sup> Das Konzept ermöglicht eine intensive Thematisierung und erste Klärung eigener Wünsche und Perspektiven sowie betriebliche Praktika und ihre individuelle Auswertung. Konzept und Materialien von *bEO* sind flexibel für berufsvorbereitende Angebote mit verschiedenen Schwerpunkten und zeitlichen Möglichkeiten einsetzbar. (Vgl. *Hamburger Arbeitsassistenten* (Hrsg.), 2007)

<sup>6</sup> Ein Verzeichnis aller bisher im gesamten Bundesgebiet eröffneten gemeinsamen Reha-Servicestellen, gegliedert nach Trägern, Ort oder Bundesland, findet sich unter [www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de).

tungsanbieter individuell ausgestaltet werden kann (Leistung des zuständigen Reha-bilitationsträgers, i.d.R. der Agentur für Arbeit, nach SGB III §§ 61, 61a).

- c) Junge Menschen mit Behinderung, deren Leistungsvermögen zwischen Werkstatt für behinderte Menschen und dem allgemeinen Arbeitsmarkt angesiedelt ist, können die individuelle betriebliche Qualifizierungsmaßnahme *Unterstützte Beschäftigung* durchlaufen. Diese ebenfalls budgetfähige Maßnahme hat das Ziel, für die Teilnehmer/innen individuell geeignete Tätigkeitsfelder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen (i.d.R. angelernte Tätigkeiten) und sie für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im jeweiligen Bereich vorzubereiten. (Leistung des zuständigen Reha-bilitationsträgers, i.d.R. der Agentur für Arbeit, nach SGB IX, § 38a)
- d) Jugendliche, die als voll erwerbsgemindert gelten, haben Anspruch auf einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder – bei sehr hohem Unterstützungsbedarf – in einer Tagesförderstätte. Die Arbeit in einer WfbM beginnt mit einem dreimonatigen Eingangsverfahren und dem daran anschließenden 2-jährigen Berufsbildungsbereich (BBB) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Mit dem Persönlichen Budget kann auch ein anderer Anbieter als die Werkstatt beauftragt werden und den Berufsbildungsbereich z.B. in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchführen.<sup>7</sup> (Leistung des zuständigen Reha-bilitationsträgers, i.d.R. der Agentur für Arbeit, nach SGB IX, §§ 40, 42)

### Empowerment und Peer Counseling

Budgetberatung in Schulen bedeutet unter anderem, jungen Menschen mit Behinderung neue, auf Inklusion zielende Wege der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe aufzuzeigen, die sich als Alternativen zu etablierten (teil-)stationären Angeboten entwickelt haben. Damit eröffnen sich für viele Jugendliche neue Perspektiven; es entstehen allerdings möglicherweise auch neue Ängste und Unsicherheiten. Vor allem Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf können sich oftmals kaum vorstellen, dass sie in der Lage sein könn-

ten, neue Wege abseits der bewährten teilstationären Angebote zu gehen und/oder das Persönliche Budget selbst zu verwalten. Diese Unsicherheiten werden bei Angeboten zur Sicherung einer langfristigen beruflichen Perspektive oftmals besonders deutlich.

Daher ist neben der Vermittlung von Informationen das Konzept Empowerment von zentraler Bedeutung. Empowerment wird hier verstanden als professionelle Unterstützung zur Autonomie und Selbstgestaltung.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang gilt es, die Schüler/innen aktiv in ihrem Selbstverständnis als Person mit individuellen Ressourcen und Kompetenzen zu stärken und sie dabei zu unterstützen ihre eigenen Wünsche zu äußern. Es geht also nicht nur darum, den Schüler/innen deutlich zu machen, dass ggf. integrative oder inklusive Wege in das Arbeitsleben möglich sind – sondern wichtig ist, ihnen durch aktive Ermutigung aufzuzeigen, dass sie die Kompetenzen haben, diese Wege selbst aktiv (mit-) zu gestalten.

Dabei kann es hilfreich, ja sogar notwendig sein, frühzeitig die Eltern und weitere nahe Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Sie sind der Dreh- und Angelpunkt, wenn es darum geht, die durch die Budgetberatung aufgezeigten Perspektiven weiter zu verfolgen.

In diesem Zusammenhang ist es außerdem sehr empfehlenswert, gezielt die *Persönliche Zukunftsplanung* sowie *Peer Counseling* als Beratungsmethoden zu nutzen.

➤ Bei der Unterstützung zur Selbstermächtigung von Kindern und Jugendlichen hat sich die Einbindung einer **Persönlichen Zukunftsplanung** in die Budgetberatung als sehr hilfreich erwiesen. Sie wird eingesetzt, um Menschen mit Unterstützungsbedarf gezielt dabei zu unterstützen, ihre individuellen Teilhabeziele und Unterstützungsbedarfe zu formulieren, zu konkretisieren und die Umsetzung zu planen. Die Menschen mit Unterstützungsbedarf werden dabei mit ihren Wünschen, Fähigkeiten und Unterstützer/innen konsequent in das Zentrum des Planungsprozesses gestellt.

Die Methode der Persönlichen Zukunftsplanung wurde im Rahmen einer umfassenden Budgetberatung in Schulen in den letzten Jahren beispielsweise von careNETZ verwendet, um mit Schüler/innen ihre Wünsche und Perspektiven zur beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe zu erarbeiten.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich liegt seit 2010 ein aktualisiertes Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit vor, das bei einer individuellen Ausgestaltung mit dem Persönlichen Budget ggf. zu berücksichtigen ist. (Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2010)

<sup>8</sup> Nähere Informationen zum Konzept *Empowerment* findet sich auf der Webseite [www.empowerment.de](http://www.empowerment.de)

<sup>9</sup> Nähere Ausführungen zur Methode der Persönlichen Zukunftsplanung siehe auch S. 22 f.

➤ **Peer Counseling** bedeutet die konsequente Beratung von behinderten Menschen durch behinderte Menschen.<sup>10</sup> Die Einbindung dieser Methode ist auch möglich, wenn in der jeweiligen Beratungsstelle selbst keine Berater/innen mit Behinderung tätig sind. Junge Budgetnehmer/innen können beispielsweise in die Beratungs- und Informationsangebote einbezogen werden und den Schüler/innen von ihren eigenen praktischen Erfahrungen mit der Nutzung des Persönlichen Budgets und den damit zusammenhängenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten berichten.

Auch diese Initiierung eines „Erfahrungstransfers“ von Budgetnehmer/in zu interessierten Schüler/innen ist bereits in der Beratungspraxis erfolgreich erprobt worden. Die lebendigen Berichte der Budgetnehmer/innen über ihre Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget haben beispielsweise viele junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, deren Perspektive im Sachleistungsrecht die Werkstatt für behinderte Menschen ist, zur Beantragung des Persönlichen Budgets zwecks Nutzung des betrieblichen Ausbildungsbereichs außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen ermutigt.

## Erstberatung zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabeleistungen

In der Erstberatung werden Menschen mit Behinderung über die Grundlagen des Persönlichen Budgets informiert. Darüber hinaus werden sie ermutigt, individuelle Teilhabeziele und Unterstützungsbedarfe zu benennen (bzw. mit der erforderlichen Unterstützung zu erarbeiten) und gegenüber Leistungsanbietern und Leistungsträgern als Kund/innen aufzutreten, die ihren Hilfebedarf, ihre Wünsche und Ziele selbst formulieren und ihre Unterstützer/innen selbst auswählen können und wollen. Es kann auch bereits eine Prüfung erfolgen, ob die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für die Ratsuchenden zum gegebenen Zeitpunkt in Frage kommt.

Die Ratsuchenden kommen mit unterschiedlichen Anliegen zur Erstberatung. Viele Personen suchen lediglich nach allgemeinen Informationen, um einen ersten Zugang zum Thema zu gewinnen. Andere haben darüber hinaus bereits eine Fragestellung bezogen auf ihre persönliche Situation und möchten herausfinden, ob das Persönliche Budget ihnen bei der Teilhabe am Arbeitsleben weiterhelfen kann.

► *Inbesondere in der Erstberatung ist (für einen Großteil aller Ratsuchenden) nach wie vor der Hinweis von zentraler Bedeutung, dass mit dem Persönlichen Budget keine*

*neue Leistung entstanden ist, sondern eine neue Leistungsform – dass also ein Persönliches Budget nur dann genutzt werden kann, wenn die betreffende Person einen Anspruch auf eine budgetfähige Leistung hat.*

### Allgemeine Informationen

Mit steigendem Bekanntheitsgrad des Persönlichen Budgets steigt auch der allgemeine Informationsbedarf von Personen mit Behinderung bzw. deren Unterstützer/innen, die etwas über das Persönliche Budget gelesen oder gehört haben und sich deshalb erst einmal ganz allgemein informieren möchten. Darüber hinaus sind natürlich auch bei konkreten Fragestellungen allgemeine Informationen von Interesse für die Ratsuchenden.

In der Übersicht auf der folgenden Seite finden Sie verschiedene Fragestellungen und darauf bezogen jeweils eine **Auswahl von Materialien** (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die bei den jeweiligen Themen für die Erstberatung von unmittelbarem Nutzen sein können. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Gesetzes- und Verwaltungstexte sowie relevante praxisbezogene Broschüren und Übersichten.

<sup>10</sup> Mehr Informationen unter [www.peer-counseling.org](http://www.peer-counseling.org). Näheres siehe auch S. 42.

## Fragestellungen und Materialien in der Erstberatung zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabeleistungen

<p>▶ Welche Teilhabeleistungen sind budgetfähig? <i>Materialien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)</li> <li>▶ Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget der BAR (Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger, 2009)</li> <li>▶ Praxisbericht „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“ der BAG UB (Blesinger, 2009)</li> <li>▶ Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<a href="http://www.bmas.bund.de">www.bmas.bund.de</a>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Handbuch „Das Persönliche Budget“ für Leistungsberechtigte von Forsea (Bartz 2006)</li> <li>▶ Übersichten zu Beantragung des Persönlichen Budgets und zum Verwaltungsablauf im Internet und in Broschüren</li> </ul>
<p>▶ Welche Leistungsträger (Schwerpunkt berufliche Teilhabe) sind für das Persönliche Budget zuständig? <i>Materialien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)</li> <li>▶ Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget der BAR (Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger 2009)</li> <li>▶ Praxisbericht „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“ der BAG UB (Blesinger 2009)</li> </ul>	<p>▶ Wie können die Budgetnehmer/innen bei der Beantragung und Nutzung des Persönlichen Budgets unterstützt werden? Wer leistet die Beratung und Unterstützung, in welchem Umfang ist sie möglich, und wie wird sie finanziert? <i>Materialien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Liste der Beratungsstellen auf der Webseite des Kompetenzzentrums Persönliches Budget (<a href="http://www.budget.paritaet.org">www.budget.paritaet.org</a>)</li> <li>▶ Liste der Gemeinsamen Servicestellen (<a href="http://www.reha-servicestellen.de">www.reha-servicestellen.de</a>)</li> <li>▶ DVD der Lebenshilfe Schleswig-Holstein: „Unsere Chance – Das Persönliche Budget. Jetzt entscheide ich“ (<a href="http://www.lebenshilfe-sh.de">www.lebenshilfe-sh.de</a>)</li> </ul>
<p>▶ Welche Wahlmöglichkeiten entstehen für die Leistungsberechtigten durch das Persönliche Budget? (Ausgestaltung von Leistungen; regionale Angebotsstruktur der beruflichen Rehabilitation und Integration; für budgetfähige Angebote in Frage kommende Leistungsanbieter in der Region) <i>Materialien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Linkliste zum Persönlichen Budget auf der Webseite der BAG UB (<a href="http://www.bag-ub.de">www.bag-ub.de</a>)</li> <li>▶ Übersichten, Pläne und Konzeptpapiere regionaler Institutionen der Behindertenhilfe</li> </ul>	<p>▶ Welche Erfahrungen wurden bislang mit dem Persönlichen Budget in der Praxis gesammelt? Welche Beispiele liegen vor, wo hakt es, wie zufrieden oder unzufrieden sind die Budgetnehmer/innen? <i>Materialien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Praxisbericht „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“ der BAG UB (Blesinger 2009)</li> <li>▶ Webseite des Kompetenzzentrums Persönliches Budget mit Praxisbeispielen (<a href="http://www.budget.paritaet.org">www.budget.paritaet.org</a>)</li> <li>▶ Bericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Modellphase 2004-2007 (Metzler et.al.2007)</li> <li>▶ Bericht der Bundesregierung zum Persönlichen Budget 2006 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2006)</li> </ul>
<p>▶ Wie sieht der Verwaltungsablauf bei der Budgetbeantragung aus? <i>Materialien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)</li> <li>▶ Budgetverordnung (BudgetV)</li> </ul>	

Neben einer guten Ausstattung mit den wichtigsten Materialien stellt die regionale und auch themenspezifische überregionale Vernetzung u.a. mit anderen Berater/innen, mit Leistungsträgern und Leistungsanbietern eine entscheidende Arbeitsgrundlage für die Budgetberatung dar. Beispielsweise finden sich aktuelle oder geplante regionale Informationen über budgetfähige Alternativen zu etablierten Leistungsangeboten nicht in Nachschlagewerken,

sondern werden ggf. im Rahmen eines regionalen Austauschs mit den relevanten Akteur/innen im jeweiligen Bereich recherchiert. Ein Beispiel ist der umfassende *Hilfeplan für Menschen mit Behinderung* des Landkreises Harburg (Postleitzahl 21423) inklusive 40 (!) Anlagen, der beim Landkreis bestellt werden kann und u.a. Daten zur regionalen Angebotsstruktur der Behinderten(selbst)hilfe, aber auch zur Inanspruchnahme von Leistungen, zur Kosten-

entwicklung und zu weiteren geplanten Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung beinhaltet.

Neben dem persönlichen Gespräch besteht außerdem ein Bedarf an Broschüren, Flyern und sonstigen Übersichten und gedruckten Informationen zum Mitnehmen. Themenspezifische Verweise auf weiterführende Ratgeber, Texte und Informationsportale im Internet werden von den Ratsuchenden ebenfalls als hilfreich empfunden.

- *Übersichten zu den wichtigsten Arbeitshilfen, Broschüren und sonstigen Informationen zum Persönlichen Budget, Schwerpunkt berufliche Teilhabe finden Sie für Ihre Beratungspraxis im Praxisbericht „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“, der 2009 von der BAG UB herausgegeben wurde, sowie auf der Webseite der BAG UB unter dem Menüpunkt „Persönliches Budget“.*

## Erstberatung zu individuellen Fragestellungen

Die meisten Ratsuchenden bringen persönliche Fragestellungen in das Beratungsgespräch hinein. Diese Personen bzw. ihre Unterstützer/innen möchten herausfinden, ob das Persönliche Budget ihnen in ihrer derzeitigen Lebenssituation weiterhelfen kann. Diese Ratsuchenden befinden sich oftmals in einer Übergangssituation (bei beruflicher Teilhabe: von der Schule in den Beruf; von der Arbeitslosigkeit in ein Praktikum, eine Umschulung oder einen festen Arbeitsplatz; von der Werkstatt für behinderte Menschen in ein betriebliches Arbeitsverhältnis) und möchten diesen Übergang mit dem Persönlichen Budget gestalten. Ein Schwerpunkt der Budgetberatung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist dabei – nach den bislang vorliegenden bundesweiten Erfahrungen – die Suche nach **Alternativen zur Qualifizierung bzw. dauerhaften Arbeit in einer Werk-**

## statt für behinderte Menschen (WfbM).<sup>11</sup>

Ziel der Beratung ist es hier, den Ratsuchenden einen Überblick zum Persönlichen Budget zu geben, der ihnen eine Einschätzung ermöglicht, ob diese Leistungsform derzeit (oder auch zu einem anderen Zeitpunkt) für sie in Frage kommen könnte. Um die vorhandenen Informationen so zu „filtern“, dass diese Frage beantwortet kann, sollten sich die Berater/innen an folgenden zentralen Fragestellungen orientieren:

1. Hat die betreffende Person einen Anspruch auf eine budgetfähige Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. sollte ein solcher Anspruch geprüft werden?
  - *Hier geht es um die Klärung des Leistungsanspruchs als Grundlage für einen Antrag auf ein Persönliches Budget.*
2. Kann mit dem Persönlichen Budget die berufliche Teilhabe der Ratsuchenden verbessert werden?
  - *Hier geht es um den konkreten individuellen Nutzen des Persönlichen Budgets für die ratsuchende Person.*

## Zu 1: Klärung des Leistungsanspruchs

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist ein Anspruch auf eine gesetzlich definierte, budgetfähige Leistung.** Um einen aussichtsreichen Antrag auf ein Persönliches Budget zu stellen, sollte also *vorher*<sup>12</sup> der Leistungsanspruch des betreffenden Menschen mit Behinderung geklärt werden. Die Berater/innen können anbieten, die Ratsuchenden gezielt bei der Klärung von Ansprüchen auf Teilhabeleistungen zu unterstützen. Da Leistungsansprüche auf berufliche Teilhabeleistungen stark verzahnt sind und in vielen Fällen aufeinander aufbauen, ist es in diesem Bereich besonders wichtig, einen möglichst vollständi-

<sup>11</sup> Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen werden detailliert im Praxisbericht der BAG UB „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“ (Blesinger, 2009) dargestellt.

<sup>12</sup> Die bundesweiten Praxiserfahrungen zeigen, dass bei der Beantragung zwischen Leistungsinhalt und Leistungsform nach wie vor häufig nicht klar unterschieden wird. So wird das Persönliche Budget (Leistungsform) vielfach direkt für eine konkret erforderliche Unterstützung (Leistungsinhalt) beantragt, ohne dass dem Leistungsträger ein Antrag auf die entsprechende Leistung selbst vorliegt. Dadurch kann ggf. ein Mangel an Transparenz entstehen, der für die Antragsteller/innen von Nachteil sein kann. Dies wäre

beispielsweise der Fall, wenn ein Antrag auf ein Persönliches Budget abgelehnt, der „dahinter liegende“ Antrag auf die Leistung selbst dabei vom Leistungsträger aber nicht mehr thematisiert wird. In einem solchen Fall würde dem/der Antragsteller/in ein schriftlicher Ablehnungsbescheid zur Leistung selbst fehlen. Ein solcher schriftlicher Ablehnungsbescheid stellt aber eine notwendige Grundlage für weitere rechtliche Schritte (Widerspruch einlegen usw.) dar. Wenn ein Persönliches Budget gewünscht wird, sollte daher zunächst die Leistung beantragt und der Leistungsanspruch geklärt werden. Das Persönliche Budget sollte anschließend beantragt werden, nachdem der zuständige Leistungsträger den Leistungsanspruch schriftlich bestätigt hat.

gen Überblick über die bis zu diesem Zeitpunkt eingebundenen Leistungsträger, die bisher gestellten Anträge und erhaltenen Leistungen zu gewinnen. Diese Erarbeitung einer vollständigen Übersicht von erhaltenen, beantragten und noch zu beantragenden Teilhabeleistungen ist ein wesentlicher Schritt für die Ratsuchenden bzw. ihre Unterstützer/innen, bevor die Frage beantwortet werden kann, ob das Persönliche Budget im individuellen Fall beantragt werden sollte.

Die Klärung von Leistungsansprüchen muss in enger Abstimmung mit den Antragsteller/innen sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leistungsträgern erfolgen. Sie findet zunächst unabhängig von den Fragestellungen statt, die das Persönliche Budget aufwirft. Die folgende Checkliste gibt – bezogen auf den Bereich berufliche Teilhabe – einen Überblick über die Informationen, die geprüft, und die Fragestellungen, die ggf. geklärt werden sollten.

### Checkliste für die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf berufliche Teilhabeleistungen

Vorhandene und vergangene Kontakte mit Leistungsträgern zur beruflichen Teilhabe prüfen

- ▶ Bestanden/bestehen solche Kontakte bereits? Wenn ja, welche? (Telefonate, Schriftverkehr; Region, Ansprechpartner)

Bisherige Hilfeplanung + Ergebnisse recherchieren

- ▶ Wurde seitens der Leistungsträger bereits der Hilfe-/Unterstützungsbedarf der betreffenden Person geprüft? Wenn ja, wie? (Hilfeplanung nach bestimmten Methoden, medizinische oder sonstige Untersuchungen) Liegen dazu Ergebnisse vor?

Übersicht bisheriger Leistungsansprüche erstellen

- ▶ Wurden bereits Leistungsansprüche in der Vergangenheit anerkannt oder zurückgewiesen? Gibt es vorliegende Bescheide (positiv/negativ)?

Übersicht bislang in Anspruch genommener Leistungen zur beruflichen Teilhabe erstellen

- ▶ Welche Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und Integration hat die betreffende Person bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Anspruch genommen? In welchem

Zeitraum und bei welchen Anbietern? (z.B. Berufsvorbereitung oder diagnostische Maßnahmen wie DIA-AM im Anschluss an die Schule, Kurse zur Berufsorientierung oder Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche, Bewerbungstraining, Lese-Schreib-Training, berufliche Praktika, beruflich relevante Fortbildungen wie Gabelstapler-Führerschein etc.) Gibt es dafür schriftliche Nachweise bzw. Teilnahmebestätigungen?

Gegenwärtige Leistungsansprüche feststellen

- ▶ Welche Leistungsansprüche bestehen derzeit (möglichst: auch über berufliche Teilhabe hinaus)? Welche Leistungen müssen noch geklärt werden?

Budgetfähigkeit der jeweiligen Leistungen prüfen

- ▶ Sind die Leistungen, die bereits bewilligt sind oder noch geklärt werden müssen, grundsätzlich budgetfähig? (Arbeitshilfe: Handlungsempfehlungen der BAR zum Persönlichen Budget)

Möglichkeit der Beantragung eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets prüfen

- ▶ Hat der/die leistungsberechtigte Person Ansprüche auf mehrere budgetfähige Leistungen bei mehr als einem Leistungsträger und liegen somit die Voraussetzungen für die Beantragung eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets vor?<sup>13</sup>

### Zu 2: Individueller Nutzen des Persönlichen Budgets

Über die Klärung formaler Leistungs- und Rechtsansprüche der Menschen mit Behinderung hinaus geht es in der Erstberatung auch darum, gemeinsam mit den Ratsuchenden herauszufinden, ob es im individuellen Fall sinnvoll ist, das Persönliche Budget zu beantragen. Dabei sollte grundsätzlich immer geprüft werden, ob mit dem Persönlichen Budget

- die selbstbestimmte Inanspruchnahme von Leistungen ermöglicht

und/oder

- das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person unterstützt wird.

<sup>13</sup> Siehe auch S. 21.



### **Stärkung der Kund/innenrolle und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung**

Es gibt leistungsberechtigte Personen, die ein grundsätzliches Interesse daran haben, von Leistungsträgern und Leistungserbringern als Kund/in wahrgenommen zu werden und selbständiger und eigenverantwortlicher mit der jeweiligen Leistung umzugehen. Dieser Wunsch kann auch unabhängig von konkreten Teilhabezielen und alternativen Leistungsangeboten bestehen. Für diese Personen ist das Persönliche Budget die richtige Leistungsform, weil dadurch ihre Rolle als Kund/in im Prozess der Teilhabeplanung und Leistungserbringung deutlich gestärkt wird: Erst das Persönliche Budget ermöglicht es den Betroffenen, das Geld für die Teilhabeleistungen selbst zu verwalten, den Leistungsträgern und Leistungserbringern gegenüber als Kund/in aufzutreten sowie die Erbringung der konkreten Leistung selbst zu organisieren.

Bei beruflichen Teilhabeleistungen kann das beispielsweise bedeuten, dass eine leistungsberechtigte Person das Persönliche Budget nutzt, um eine Maßnahme zur Berufsorientierung oder betrieblichen Qualifizierung, die sie in Anspruch nimmt oder nehmen möchte, selbst zu bezahlen. Damit muss *nicht* notwendigerweise ein Wechsel des Anbieters verbunden sein. Andere Menschen mit Behinderung haben umfassenden Unterstützungs-/Assistenzbedarf in den verschiedenen Lebensbereichen und möchten mehr Flexibilität in die Organisation und Nutzung ihrer Unterstützung bringen. Diese Personen sind oftmals bereits mit dem **Konzept des Arbeitgebermodells**<sup>14</sup> und den damit verbundenen Kompetenzen und Anforderungen vertraut oder möchten entsprechende Kenntnisse zu diesem Konzept erwerben. Das Konzept des Arbeitgebermodells stellt vor allem im Rahmen der Nutzung **persönlicher Assistenz** in der Behindertenselbsthilfe einen zentralen Baustein der Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit umfassendem Unterstützungsbedarf dar. Die Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Kompetenzen, die auch bei der Nutzung persönlicher Assistenz zum Tragen kommen, kann ein wichtiger Baustein der Budgetberatung sein.

- *Wichtig: Der Rechtsanspruch ermöglicht es den Leistungsberechtigten, das Persönliche Budget zu nutzen, auch wenn sich zunächst an der Teilhabeleistung selbst bzw. dem Anbieter nichts ändern soll.*

### **Suche nach einem alternativen Leistungsangebot oder einem anderen Leistungsanbieter**

Viele leistungsberechtigte Personen suchen nach einem konkreten Leistungsangebot bzw. möchten die Angebote eines bestimmten Leistungsanbieters (als Alternative zu etablierten Teilhabeangeboten) nutzen – aber das ist nach Auskunft der Leistungsträger im Rahmen des Sachleistungsrechts nicht möglich. Auch in diesen Fällen kann das Persönliche Budget sinnvoll eingesetzt werden, weil es für die Personen mehr Wahlmöglichkeiten schaffen kann und ihnen die Inanspruchnahme der gewünschten Teilhabeleistung ermöglicht.

**Die Erweiterung von Wahlmöglichkeiten bei Leistungen zur gesellschaftlichen, medizinischen und beruflichen Teilhabe ist das „eigentliche“ Ziel der Leistungsform Persönliches Budget.** Budgetberatung bedeutet in diesem Zusammenhang häufig, einen Beratungsbedarf auch bei Personen zu erkennen, die noch nicht wissen, dass das Persönliche Budget ihnen weiterhelfen könnte. Im Bereich der beruflichen Teilhabe kommt es beispielsweise vor, dass die Ratsuchenden einen Leistungsanspruch für den Bereich Berufsorientierung/-vorbereitung, Ausbildung/Qualifizierung oder dauerhafte Beschäftigung vorweisen können, aber mit der vom Leistungsträger vorgesehenen Leistung unzufrieden sind und sich andere Unterstützter/innen oder Tätigkeitsbereiche wünschen. In einer solchen Situation sollte eingehend geprüft werden, wie das Persönliche Budget hier für die betreffende Person eingesetzt werden kann.

### **Erweiterung von Wahlmöglichkeiten bei beruflichen Teilhabeleistungen durch das Persönliche Budget**

*In der folgenden Übersicht finden Sie beispielhafte Leistungsansprüche und damit verbundene berufliche Teilhabeziele, in denen das Persönliche Budget für eine Person mit vorliegendem Leistungsanspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben geeignet ist.*

#### **Leistungsanspruch: Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)/Tagesförderung**

- a. **Schulabgänger/innen mit Werkstattberechtigung** können mit dem Persönlichen Budget **individuelle Alternativen zum**

<sup>14</sup> Informationen zu persönlicher Assistenz und zum Arbeitgebermodell finden sich auf verschiedenen Webseiten der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, z.B. unter [www.assistentz.org/assistentz.html](http://www.assistentz.org/assistentz.html) oder unter [www.asl-berlin.de/Deutsch/Arbeitgebermodell.htm](http://www.asl-berlin.de/Deutsch/Arbeitgebermodell.htm). Ein ausführliches, praxisnahes Handbuch zu rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischer Umsetzung des Arbeitgebermodells wurde von Forsea e. V. herausgegeben und im Jahr 2011 aktualisiert (vgl. Bartz u.a., 2011).

**Berufsbildungsbereich der WfbM** realisieren. Mit dem Persönlichen Budget können sie eine andere Werkstatt auswählen oder eine betriebliche Qualifizierung (betrieblicher Berufsbildungsbereich) bei einem alternativen Leistungsanbieter durchlaufen. So können betriebliche Praktika in individuell gewünschten Arbeitsbereichen stattfinden, die in der vorgeschlagenen WfbM ggf. nicht vorhanden sind, und es entstehen betriebliche Kontakte, Erfahrungen und Anknüpfungspunkte, die eventuell langfristig ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

- b. Personen, die einen Anspruch auf einen dauerhaften Werkstattplatz haben (Arbeitsbereich), aber stattdessen in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten möchten, können das Persönliche Budget für gezielte Unterstützung beim **Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt** nutzen. Mit dem Persönlichen Budget können sie einen Leistungsanbieter für Leistungen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beauftragen. Dieser Anbieter kann sie bei der Praktikumsuche, Berufsvorbereitung, der betrieblichen Qualifizierung etc. unterstützen und begleiten. Wenn ein geeigneter Betrieb gefunden wurde, kann je nach Möglichkeit ein Außenarbeitsplatz der Werkstatt oder ein betriebliches, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ohne Beteiligung der Werkstatt eingerichtet werden.

Abhängig von den regionalen Regelungen besteht für werkstattberechtigte Personen auch die Möglichkeit, das Persönliche Budget für **dauerhafte Unterstützung** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden. In den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen können Menschen

mit Behinderung, die in einer WfbM arbeiten, das Programm **Budget für Arbeit** für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nutzen. Das Programm bietet dieser Zielgruppe eine finanzielle Förderung für eine dauerhafte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.<sup>15</sup> Auch darüber hinaus werden seit einigen Jahren regionale Modellprogramme in verschiedenen Bundesländern umgesetzt, die den Übergang von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.<sup>16</sup>

- *Zu der Frage, inwieweit das Persönliche Budget für Werkstattleistungen ohne Anbindung an die Institution WfbM verwendet werden kann, bestehen nach wie vor unterschiedliche Interpretationen bestehender rechtlicher Grundlagen<sup>17</sup>. Dies führt in der Umsetzungspraxis zu verschiedenen Schwierigkeiten; daher sind derzeit nur einzelne Beispiele bekannt, bei denen werkstattberechtigte Personen das Persönliche Budget für eine Unterstützung an einem dauerhaften betrieblichen Arbeitsplatz (ohne Anbindung an eine WfbM) nutzen. Die konkreten Möglichkeiten sollten daher regional bei den zuständigen Ansprechpartnern der Leistungsträger erfragt werden.*

Werkstattberechtigte Personen haben außerdem mit dem Persönlichen Budget die Möglichkeit, eine andere Werkstatt zu besuchen (Ortswechsel, aber Verbleib in der Institution WfbM), oder sie können ein Teilbudget nutzen, um einzelne Werkstattangebote von einem anderen Anbieter in Anspruch zu nehmen.<sup>18</sup> Ein Teilbudget kann auch für die Unterstützung bei einer Teilzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt genutzt werden; dadurch ist zugleich parallel eine Teilzeit-

<sup>15</sup> Detaillierte Informationen dazu finden sich im Handbuch „Modellprogramm Budget für Arbeit“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, 2007).

<sup>16</sup> Vgl. beispielsweise die regionalen Aktionsprogramme „Übergang plus“ in Nordrhein-Westfalen ([www.lwl.org/LWL/Soziales/integrationsamt/leistungen/1237359112](http://www.lwl.org/LWL/Soziales/integrationsamt/leistungen/1237359112)), den „Kombi-Lohn WfbM“ des Landschaftsverbands Rheinland ([www.lvr.de/soziales/arbeit\\_behinderung/arbeit+in+werkstaetten/kombi-lohn+wfbm.htm](http://www.lvr.de/soziales/arbeit_behinderung/arbeit+in+werkstaetten/kombi-lohn+wfbm.htm)) sowie die „Aktion 1000“ in Baden-Württemberg ([www.kvjs.de/aktion-1000.html](http://www.kvjs.de/aktion-1000.html)). Darüber hinaus wird der Übergang aus der WfbM in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts im Rahmen des Bundesar-

beitsmarktprogramms „Job4000“ in verschiedenen Bundesländern aktiv gefördert (vgl. den Zwischenbericht Job4000 zum 31.3.2010, S. 35 f., [www.bag-ub.de/projekte/job4000/download/10-0429-Job4000%20Bericht%20Version%20April%202010.pdf](http://www.bag-ub.de/projekte/job4000/download/10-0429-Job4000%20Bericht%20Version%20April%202010.pdf)“)

<sup>17</sup> Detaillierte Ausführungen zu diesem Thema finden sich im Praxisbericht der BAG UB zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabe (Blesinger, 2009). Die sozialpolitische Diskussion der weiteren Entwicklung in diesem Bereich (Stichwort: Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Weiterentwicklung des Werkstättenrechts) findet u.a. im Rahmen der regelmäßig tagenden Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) statt. Protokolle der

beschäftigung in der WfbM möglich<sup>19</sup> (mit oder ohne Persönliches Budget).

- c. Personen, die Anspruch auf **Leistungen zur Tagesförderung** haben, können mit dem Persönlichen Budget bei einem geeigneten Anbieter Unterstützungsleistungen in Auftrag geben, die das konkrete Angebot der jeweiligen Einrichtung (z.B. Tagesförderstätte) ergänzen, die sie besuchen. So sind im Bereich berufliche Teilhabe auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf beispielsweise **Betriebserkundungen** oder **niedrigschwellige betriebliche Arbeitserprobungen** möglich.<sup>20</sup>

### Leistungsanspruch für betriebliche Qualifizierung/berufliche Ausbildung/Studium

- a. Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der **Berufsvorbereitung, beruflichen Ausbildung/Umschulung oder betrieblichen Qualifizierung** (mit der Perspektive allgemeiner Arbeitsmarkt) haben, können das Persönliche Budget nutzen, um ihren **Leistungsanbieter selbst auszusuchen** bzw. bei bereits laufendem Angebot zu einem anderen Leistungsanbieter zu **wechseln**. Das ist bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) und bei der Maßnahme *Unterstützte Beschäftigung* (UB) ebenso möglich wie bei einer beruflichen Weiterbildung. Möglich ist auch die Nutzung eines Teilbudgets, z.B. für psychosoziale Unterstützung während einer Umschulung.

Grund für die bewusste Auswahl oder den Wechsel eines Leistungsanbieters kann die praktische Ausgestaltung der Unterstützungsleistung sein (Fachkonzept des Anbieters: z.B. gewünschte betriebliche

statt überbetriebliche Qualifizierung). Eine andere Motivation, einen bestimmten Anbieter auszuwählen, ist die Kund/innenorientierung des Anbieters (Transparenz der fachlichen Ausgestaltung des Angebots, personenzentrierte und ressourcenorientierte Hilfeplanung und Durchführung der Unterstützungsleistungen).

- b. Wenn eine Person **während einer Ausbildung oder eines Studiums Anspruch auf persönliche Assistenz** hat, kann sie diese Leistungen mit dem Persönlichen Budget organisieren. Sie kann sich den/die Leistungsanbieter (Einzelpersonen, ambulante Dienste, Assistenzgenossenschaften) selbst aussuchen, ggf. das Arbeitgebermodell realisieren<sup>21</sup> und **verschiedene Assistenzleistungen in einem Trägerübergreifenden Persönlichen Budget zusammenschließen**<sup>22</sup>.

### Anspruch auf Unterstützungsleistungen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Personen, die Anspruch auf begleitende Hilfen am Arbeitsleben haben (Zuständigkeit des Integrationsamtes nach §102 SGB IX), können diese Leistungen mit dem Persönlichen Budget nutzen und so ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrnehmen, indem sie z.B.

- a. den zuständigen Dienst für die Berufsbegleitung im Anschluss an die Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) selbst auswählen (im Rahmen der Leistung „Unterstützte Beschäftigung“ nach § 38a SGB IX),
- b. Arbeitsassistenz sowie andere Assistenzleistungen mit dem trägerübergreifenden

ASMK-Treffen werden von den Ministerien im Internet eingestellt, die bei den Treffen im jeweiligen Jahr den Vorsitz innehaben; in 2010 war dies das Hessische Sozialministerium. ([www.asmk2010.hessen.de](http://www.asmk2010.hessen.de))

**18** Einen Überblick zum differenzierten Leistungsangebot der WfbM gibt der Leistungskatalog der Werkstätten (vgl. BAG:WfbM, 2005). Die Modularisierung und Verpreislichung von WfbM-Leistungen und die Erprobung von Persönlichen Budgets für Werkstattangebote wird im Rahmen verschiedener durch den Bund finanzierte Projekte erprobt, z.B. mit dem Projekt *Job-Budget* ([www.jobbudget.org](http://www.jobbudget.org), verantwortliche Projektdurchführung: ISL e.V.) und dem Projekt *WerkstattBudget*. ([www.bagwfbm.de/page/erklaerung-werkstattbudget](http://www.bagwfbm.de/page/erklaerung-werkstattbudget), verantwortliche Projektdurchführung: BAG:WfbM)

**19** Ein Praxisbeispiel, das diese Möglichkeit der Nutzung des Persönlichen Budgets aufzeigt, wurde u.a. im Fachmagazin der BAG UB *impulse* dokumentiert (vgl. Meyer, 2007, S. 14).

**20** Aus der Praxis sind der BAG UB bislang nur einzelne Beispiele von Persönlichen Budgets für Leistungen zur Tagesförderung sowie einige vorbereitete oder noch in Bearbeitung befindliche Anträge bekannt.

**21** Vgl. auch S. 17.

**22** Zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget (vgl. auch S. 21)

Persönlichen Budget nutzen und dadurch mehr Flexibilität bei der Nutzung der persönlichen Assistenz erreichen,

- c. berufliche Weiterbildungsmaßnahmen bei einem Anbieter ihrer Wahl durchlaufen oder
- d. andere begleitende Hilfen zum Arbeitsleben (nach SGB IX § 102 (3)) selbstbestimmt organisieren und nutzen (z.B. technische Hilfen, Mobilitätshilfe, Hilfen zur Existenzgründung, behinderungsgerechte Wohnungsausstattung oder Hilfen in besonderen Lebenslagen).

erfüllen, und welche Freiheiten und Wahlmöglichkeiten eröffnen sich für mich?

- > Wie kann sichergestellt werden, dass ich bei der Beantragung und Nutzung nicht allein dastehe? Wer leistet die Beratung und Unterstützung, und wer finanziert sie?
- > Wenn ich nicht mit dem Persönlichen Budget zurechtkomme, kann ich dann wieder in das alte Hilfesystem zurückkehren?

Diese Fragen können in jeder Etappe der Budgetberatung auftauchen. In der Erstberatung geht es darum, die Personen bereits an dieser Stelle umfassend zu informieren und zu ermutigen, um sie dabei zu unterstützen ihre eigene Entscheidung zu treffen – für oder gegen das Persönliche Budget. Die Ratsuchenden sollten also auch über die möglichen Nachteile informiert werden, die für sie entstehen können, wenn sie sich für den Schritt aus der institutionellen zur individuellen, personenzentrierten Hilfeplanung entscheiden. Einer dieser Nachteile kann beispielsweise für werkstattberechtigte Budgetnehmer/innen im (zeitweisen) Verlust von Sozialversicherungsansprüchen bestehen, wenn sie Angebote außerhalb der Institution Werkstatt in Anspruch nehmen.<sup>23</sup> Die mögliche Einbuße von Sozialversicherungsansprüchen kann für die Entscheidung für oder gegen das Persönliche Budget aus individuellen Gründen ausschlaggebend, eher nebensächlich oder sogar unwichtig sein. Die jeweilige Person trifft diese Entscheidung selbst; sie benötigt aber als ratsuchende Person die erforderliche Unterstützung und alle relevanten Informationen, die ihr bei dieser Entscheidung helfen können. Dazu gehört im Sinne des Konzepts Empowerment auch, der ratsuchenden Person ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln, dass sie in diesem Prozess der Teilhabe- und Hilfeplanung nicht irgendwann allein dasteht, sondern beim Erreichen ihrer Ziele auch langfristig die Beratung, Hilfe und Unterstützung erhält, die sie individuell benötigt.

## Ermutigung zur Selbstbestimmung

„Welche Aufgaben kommen eigentlich auf mich zu, wenn ich das Persönliche Budget nutzen möchte? Schaffe ich das überhaupt?“

Das sind zentrale Fragen, die sich viele Menschen mit Behinderung im Rahmen der Erstberatung stellen. Tatsächlich bedeutet die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets mehr Selbstbestimmung, aber auch mehr Eigenverantwortung für die Leistungsberechtigten: Einige Aufgaben, die im Sachleistungsrecht die Leistungsträger und Leistungsanbieter übernommen haben, gehen nun auf die Budgetnehmer/innen über, und damit wächst auch ihre Verantwortung im Prozess der Planung, Organisation und Nutzung von Unterstützungsleistungen. Viele Personen befürchten in diesem Zusammenhang zunächst, dass die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten sie überfordern könnten. Daher ist es wichtig, die Ratsuchenden auch bei der Klärung folgender Fragen zu unterstützen:

- > Was ändert sich im Einzelnen, wenn ich das Persönliche Budget nutze? Welche Vorteile und welche Nachteile hat das Persönliche Budget für mich, welche Aufgaben muss ich

## Budgetberatung von der Antragsvorbereitung bis zum Erhalt des Bescheides

Im folgenden Abschnitt finden Sie Informationen zur Beratung und Unterstützung von Personen, die einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen möchten. Bausteine einer Bud-

getberatung sind in diesem Fall die gemeinsame Antragsvorbereitung und individuelle Teilhabeplanung, die Begleitung der Ratsuchenden während des gesamten Antragsverfahrens so-

<sup>23</sup> Detaillierte Ausführungen zu diesem Thema finden sich im Praxisbericht „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“ der BAG UB (Blesinger, 2009, S. 38 ff.).

wie die Unterstützung bei der Anbietersuche und beim Vertragsabschluss mit dem Leistungsanbieter.

## Unterstützung bei der Antragsvorbereitung

Eine gute organisatorische und fachliche Vorbereitung auf einen Antrag ist die beste Voraussetzung für eine zügige und reibungslose Antragsbearbeitung. In dieser Phase des Beratungsprozesses sollte eine Budgetberatung den/die Antragsteller/in vor allem bei folgenden Themen und Fragen unterstützen:

### a. Allgemeine organisatorische Fragestellungen

#### Welcher Leistungsträger ist zuständig?

Der Leistungsträger, der für die Teilhabeleistung selbst zuständig ist, nimmt auch den Antrag auf ein Persönliches Budget entgegen<sup>24</sup> und ist für die fristgerechte Bearbeitung des Antrags verantwortlich.

### Zuständigkeiten beim Trägerübergreifenden Persönlichen Budget

Wenn eine Person verschiedene Leistungsansprüche bei mehreren Leistungsträgern hat, kann ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget beantragt werden. In diesem Fall sind mehrere Leistungsträger zuständig; es wird jedoch nur einer dieser Leistungsträger mit der Abwicklung des Persönlichen Budgets beauftragt. Der Beauftragte koordiniert die Leistungen mit den anderen Leistungsträgern, so dass der/die Budgetnehmer/in nur einen Ansprechpartner hat. Außerdem zahlt der Beauftragte das gesamte Budget an den/die Budgetnehmer/in „aus einer Hand“ aus und rechnet die Teilbudgets mit den anderen beteiligten Leistungsträgern ab.

Aus der Praxis sind nach wie vor nur relativ wenige Trägerübergreifende Persönliche Budgets bekannt. Im Bereich „berufliche Teil-

habe“ wird in einigen dokumentierten Fällen Arbeitsassistenz (regelmäßige Handreichungen, Dolmetscherdienste o.ä. im Rahmen eines sozialversicherten Arbeitsverhältnisses) gemeinsam mit anderen Assistenzleistungen (z.B. im Haushalt, in der Freizeit und/oder Pflege) mit dem Trägerübergreifenden Persönlichen Budget genutzt.<sup>25</sup> Der innovative Grundgedanke, der dem Trägerübergreifenden Persönlichen Budget zugrunde liegt (Zusammenarbeit der Leistungsträger zwecks Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Antragsteller/innen), lässt hoffen, dass in der Zukunft die Kooperation der Leistungsträger in diesem Bereich verbessert wird und auf diese Weise deutlich mehr Trägerübergreifende Persönliche Budgets ermöglicht werden.

- *Über die Klärung von Zuständigkeiten hinaus ist es empfehlenswert, die Ansprechpartner bei den Leistungsträgern (i.d.R. die Sachbearbeiter/innen) zu recherchieren und möglichst frühzeitig persönlich Kontakt zu ihnen aufzunehmen. So können Budgetberater/innen bereits vor der Antragstellung eine erste Reaktion der Leistungsträger auf das Anliegen erhalten, einen Antrag auf ein Persönliches Budget zu stellen, und evtl. auch schon erfahren, ob bereits Praxiserfahrungen mit dem Persönlichen Budget in dem jeweiligen Bereich vorliegen.*

#### Welche (regionalen und überregionalen) organisatorischen Anforderungen der Leistungsträger (Formblätter etc.) sind zu beachten?

Eine Budgetberatung hat auch die Aufgabe sicherzustellen, dass die verwaltungsrechtlichen Vorgaben und sonstige Anforderungen an den/die Antragsteller/in, auf die die Leistungsträger Wert legen, beachtet werden. Zu diesen Vorgaben gehören beispielsweise **Formblätter oder allgemeine Handlungsrichtlinien** zum Persönlichen Budget.

- *Diese Vorgaben und Anforderungen sind je nach Leistungsträger und auch regional*

<sup>24</sup> Darüber hinaus sind Leistungsträger gesetzlich verpflichtet, Anträge auch dann anzunehmen, wenn sie nicht selbst für die beantragte Leistung zuständig sind. Der Leistungsträger hat in diesem Fall die Aufgabe den zuständigen Träger zu ermitteln und den eingereichten Antrag entsprechend weiterzuleiten. (§ 14 SGB IX)

<sup>25</sup> Ein solches Beispiel wurde in der Ausgabe Nr. 40 des Fachmagazins der BAG UB „impulse“ dokumentiert (vgl. Meyer, 2007, S. 12 f.). Die Ausgabe kann auf der Webseite der BAG UB ([bag-ub.de/impulse/idx\\_impulse.htm](http://bag-ub.de/impulse/idx_impulse.htm)) kostenlos heruntergeladen werden.

*unterschiedlich. Sie sollten unbedingt bei den zuständigen Ansprechpartner/innen vor Ort erfragt werden.<sup>26</sup>*

## b. Inhaltlich-fachliche Vorbereitung

Während der Antragsvorbereitung sollten Budgetberater/innen damit beginnen, sich hinsichtlich des gewünschten Unterstützungsangebots über die **regionale Angebotsstruktur** und die bisherigen regionalen **Praxiserfahrungen** mit dem Persönlichen Budget zu informieren. Es kann auch ein erster Blick in **Fachkonzepte** hilfreich sein, die bezogen auf die jeweilige Teilhabeleistung relevant sind.<sup>27</sup>

Hintergrund für diese Empfehlung sind vor allem die nach wie vor sehr unterschiedlichen regionalen Praxiserfahrungen zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabe.<sup>28</sup> Eine umfassende Vorbereitung auf einen entsprechenden Antrag und sichere Fachkenntnisse (über best practice-Beispiele bundesweit, sichere rechtliche Argumentation mit den Sozialgesetzbüchern, UN-Konvention etc.) sind hier oftmals von zentraler Bedeutung, falls in der regionalen Umsetzungspraxis noch keine positiven Erfahrungen vorliegen bzw. die Leistungsträger zunächst ablehnende Signale geben.

## c. Klärung der individuellen Teilhabeziele und Unterstützungsbedarfe der Antragsteller/innen

Zentraler Bestandteil der Vorbereitung eines Antrags auf ein Persönliches Budget ist die **Konkretisierung des Unterstützungsbedarfs** des/der Antragsteller/in. In dieser Phase sollte eine bedarfsgerechte **individuelle Teilhabe- und Zukunftsplanung** erfolgen, die zunächst **unabhängig von Leistungsträgern oder Leistungsanbietern** stattfindet. Sie ist von der abschließenden Hilfeplanung im Rahmen der Antragstellung zu unterscheiden, für deren Koordinierung und Durchführung die zuständigen Leistungsträger verantwortlich sind.

Die ratsuchende Person wird in dieser Phase dabei unterstützt, ihre individuellen Teilhabeziele zu benennen und zu konkretisieren, den Weg zu diesen Zielen vorzubereiten und einen Unterstützertkreis zu bilden, der sie beim Erreichen dieser Ziele begleitet. Es geht dabei um folgende grundlegende Fragen:

- > Wie möchte ich leben? Welche Ziele möchte ich erreichen? (kurz-, mittel- und langfristig)
- > Welche Unterstützer/innen brauche ich dafür? (Familie, Freund/innen, ehrenamtliche und professionelle Unterstützer/innen) Wie stelle ich mir die Unterstützung im Einzelnen vor, und wie möchte ich sie organisieren?
- > Welche Unterstützungsangebote möchte ich wann und von wem nutzen, um meine Ziele zu erreichen?

Eine solche individuelle Hilfe- und Teilhabeplanung ist unterschiedlich zeitintensiv – abhängig vom Unterstützungsbedarf der Person, aber auch von den Möglichkeiten der Unterstützer/innen (Einzelpersonen oder unterstützende Dienste). In jedem Fall sollte die zu unterstützende Person den Prozess ihrer Teilhabeplanung selbst steuern und am Ende dieses Prozesses für sich klar und konkret benennen können, welche Ziele sie hat und welche Unterstützung sie dafür braucht.

## Methode „Persönliche Zukunftsplanung“

Viele Menschen mit Behinderung brauchen bei der Klärung ihrer Lebensziele und Unterstützungsbedarfe zunächst die Gelegenheit, sich intensiv mit ihren Wünschen, ihren Stärken und Fähigkeiten auseinanderzusetzen, um sich eine genauere Vorstellung von ihrer Zukunft und ihren Handlungsspielräumen zu erarbeiten. Für diesen Prozess ist das Planungsinstrument *Persönliche Zukunftsplanung* sehr empfehlenswert. Dabei handelt es sich um eine Methode, die den einzelnen Menschen mit seinen konkreten Wünschen, Zielen, Fähigkeiten und Ressourcen in den Mittelpunkt einer langfristigen individuellen Lebensplanung stellt. Der Prozess wird durch die Person selbst – mit der erforderlichen Unterstützung – gesteuert und koordiniert. Ihr gesamtes unterstützendes Umfeld (Familie, Freund/innen, sonstige Unterstützer/innen und Begleiter/innen aus privaten, ehrenamtlichen und professionellen Zusammenhängen) wird dabei systematisch in die Planung mit einbezogen, sofern die Person es so wünscht und die Unterstützer/innen zu ihrer Persönlichen Zukunftsplanung einlädt.

<sup>26</sup> Formblätter gibt es bei den zuständigen Leistungsträgern oder z.T. auch im Internet (Beispiel: [www.erfurt.de/imperia/md/content/bs/form/50\\_02\\_43\\_internet.pdf](http://www.erfurt.de/imperia/md/content/bs/form/50_02_43_internet.pdf)). Leistungsträgerabhängige Bestimmungen sind beispielsweise die Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen (HEGA) der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2008) oder die Handlungshilfe zum Persönlichen Budget der Unfallversicherung (vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, 2008).

<sup>27</sup> Vgl. auch S. 26 f dieser Broschüre.

<sup>28</sup> Vgl. auch S. 26.

Im Rahmen einer Persönlichen Zukunftsplanung lernt die betreffende Person, ihre Wünsche, Fähigkeiten und Unterstützungsbedarfe selbst zu formulieren, Ziele in kleine Schritte herunterzubrechen und in einen realistischen Zeitrahmen einzuordnen. Darüber hinaus lernt sie allgemeine Ziele mit konkreten Vorstellungen von der Unterstützung zu verknüpfen, die sie zum Erreichen dieser Ziele braucht.

Eine Persönliche Zukunftsplanung ist ein längerer Prozess, bei dem sich der so entstandene Unterstützerkreis der betreffenden Person mehrmals freiwillig trifft. In späteren Treffen werden die Ziele, Vorhaben und Verabredungen der vergangenen Treffen gemeinsam überprüft und ggf. aktualisiert.<sup>29</sup>

keiten nach einer festgelegten Zeit erneut überprüft werden.

## Unterstützung während der Antragstellung

Die Budgetberatung und -unterstützung bei der Antragstellung umfasst die Unterstützung vom Augenblick an, in dem der Antrag ausgefüllt und abgeschickt wird, über die Anbietersuche und den Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Leistungsträger bis zum Erhalt des Bescheides.

Zunächst kann bei einem Leistungsträger ein **formloser Antrag** gestellt werden. Gesetzliche Fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt dieses ersten Antrags. Der Leistungsträger hat den/die Antragsteller/in bzw. ihre Unterstützer/innen über weitere Erfordernisse (z.B. das Ausfüllen oder Bereitstellen von Papieren) zu informieren und alle erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

Wenn bei einer individuellen Teilhabeplanung die Klärung beruflicher Ziele und Wünsche im Vordergrund steht, unterstützen Budgetberater/innen die Ratsuchenden dementsprechend dabei,

- > ihre beruflichen **Teilhabeziele** zu benennen (z.B.: eigenes Geld verdienen; in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes bzw. einem bestimmten Arbeitsbereich arbeiten; selbständig bzw. mit selbstorganisierter Assistenz arbeiten)
- > diese Ziele möglichst **konkret zu formulieren** (z.B.: Betriebserkundungen oder Arbeitsplatzsuche in einem gewünschten Arbeitsfeld mit einem geeigneten Leistungsanbieter; gezielte Suche nach Arbeitsassistent/innen)
- > einen dafür geeigneten **Unterstützerkreis** zu bilden (wobei alle Lebensbereiche der Person in den Blick genommen werden)
- > entsprechende individuelle **Qualifizierungsbedarfe** zu benennen, die zum Erreichen der benannten Ziele wichtig sind (z.B.: Lese-Schreib-Kurs, Selbstverteidigung zur Stärkung des Selbstbewusstseins, Motorsägeführerschein, Fortbildung zum „Arbeitgebermodell“ bei selbstorganisierter Arbeitsassistenz o.a.) und
- > diese verschiedenen Ziele und Vorhaben in eine **realistische Zeitplanung** einzuordnen sowie sicherzustellen, dass diese Ziele und Vorhaben, bisherige Erfolge und Schwierig-

## Mitwirkungspflicht und Rechte der Antragsteller/innen

Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung der Leistungsträger über den Antrag haben die leistungsberechtigten Personen eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, die sich von der Beachtung von Formblättern über persönliches Erscheinen auf Anfrage bis zur Bereitstellung angefragter Papiere erstreckt.

Die Rechte von Menschen mit Behinderung gegenüber den Leistungsträgern sind den Bestimmungen der jeweiligen Sozialgesetzbücher entsprechend vielfältig. Sie reichen

- > vom Recht auf verständliche Information und Beratung (§§ 13, 14 SGB I; § 22 SGB IX)
- > über das Recht auf zügige Antragsbearbeitung seitens der Leistungsträger innerhalb festgelegter Fristen und auf Erstattung selbstbeschaffter Leistungen, falls die Leistungsträger die Fristen nicht eingehalten haben und wichtige Zahlungen über lange Zeiträume nicht erfolgt sind (§ 16 SGB I; §§ 14, 15 SGB IX)
- > bis zu grundsätzlichen Rechten wie z.B. dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 9 SGB IX).

<sup>29</sup> Viele weitere Informationen zur Persönlichen Zukunftsplanung, u.a. auch in leichter Sprache, finden Sie auf dieser Webseite: [www.persoentliche-zukunftsplanung.de](http://www.persoentliche-zukunftsplanung.de) und in der Publikation von Stefan Doose zur Persönlichen Zukunftsplanung (Doose, 2000).

Bundesweit sind einzelne Praxisbeispiele (z.B. aus Schleswig-Holstein) bekannt, bei denen Leistungsträger die Methode *Persönliche Zukunftsplanung* für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf als eigenständige Teilhabeleistung anerkennen und für Einzelpersonen oder auch Gruppen bewilligen.

Sichere Kenntnisse zu den im Behindertenrecht verankerten Rechten ratsuchender Personen gehören daher zu den wichtigsten fachlichen Qualifikationen von Berater/innen behinderter Menschen.

## Abschließende Hilfebedarfsplanung

Die abschließende Teilhabeplanung sowie die Feststellung des Hilfebedarfs und damit zusammenhängende Entscheidungen über die Höhe des Persönlichen Budgets finden durch den zuständigen Leistungsträger unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten statt. Ziel der Hilfeplanung ist dabei die individuelle Bedarfsdeckung gemäß der gesetzlichen Zielvorgabe im § 17 Abs. 3 SGB IX.

In der Praxis fehlt leider bislang ein einheitlich angewandtes Konzept einer Bedarfsfeststellung, das sich konsequent an Kriterien der Personenzentrierung und umfassenden individuellen Teilhabe orientiert.<sup>30</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe- und Teilhabeplanung ist abhängig von überregionalen und regionalen Verfahrensweisen und Anforderungen der Leistungsträger<sup>31</sup>, aber auch von der Anzahl der Beteiligten und der Komplexität des Persönlichen Budgets. So kann ein vereinfachtes oder ausführliches Verfahren stattfinden (nähere Informationen in der Budgetverordnung (BudgetV)) – also beispielsweise eine Entscheidungsfindung nach Aktenlage, im Rahmen einer Budgetkonferenz oder (als Mittelweg) nach Telefonaten und einzelnen Treffen ohne Zusammenführung aller Beteiligten.<sup>32</sup>

Eine zentrale Aufgabe einer Budgetberatung/-unterstützung besteht hier darin sicherzustellen, dass die Budgetnehmer/innen als „Expert/innen in eigener Sache“ in die Hilfebedarfsplanung einbezogen werden, ihre Kund/innenperspektive beachtet wird und die Teilhabeplanung

den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend individuell bedarfsgerecht erfolgt.

➤ **Der/die Antragsteller/in nimmt an allen Gesprächen der Beteiligten selbstverständlich teil. Dabei hat er/sie das Recht, von einer Vertrauensperson begleitet und unterstützt zu werden.** Es ist also darauf zu achten, dass sowohl die Antragsteller/innen selbst als auch ihre Unterstützer/innen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Treffen und Absprachen haben die Antragsteller/innen die Gelegenheit, ihre Einschätzungen und Wünsche zu äußern. Diese Regelung betrifft insbesondere die Teilnahme an Budgetkonferenzen, aber auch alle weiteren offiziellen und informellen Gespräche, die zwischen Antragsteller/in, Budgetberater/in, Leistungsträger, Leistungsanbietern, Angehörigen usw. stattfinden.

➤ Eine individuelle, personenzentrierte und bedarfsgerechte Hilfeplanung ist nur möglich, wenn die Gespräche zwischen den Beteiligten „auf Augenhöhe“ stattfinden. Es geht also darum, die Antragsteller/innen als *gleichwertige* Verhandlungspartner und als „**Expert/innen in eigener Sache**“ anzuerkennen. Bei der Klärung persönlicher Ziele und Wünsche der Leistungsberechtigten und der bedarfsgerechten Auswahl von Leistungen und deren Finanzierung sind dementsprechend das Recht auf Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht des/der Antragsteller/in konsequent zu beachten.

➤ **Bei der abschließenden Bedarfsermittlung sind die Ergebnisse bisheriger Hilfeplanungen und Bedarfsermittlungsverfahren einzubeziehen.** Das ist einerseits von Vorteil für die Leistungsträger selbst: So können z.B. Ergebnisse einer Persönlichen Zukunftspla-

<sup>30</sup> Die Verfahren zur Hilfebedarfsfeststellung werden sehr unterschiedlich durchgeführt und orientieren sich großenteils nach wie vor an den im Sachleistungssystem „bewährten“, meist mehr oder minder standardisierten Bedarfserhebungsverfahren. Im (teil-) stationären Bereich werden derzeit bundesweit ca. sieben verschiedene Verfahren der Bedarfserhebung angewandt, im ambulanten Bereich sind es sogar mehr als 60 (!) verschiedene Verfahren. Eine einheitlich geregelte Vorgehensweise mit konsequent personenzentrierten Methoden der individuellen Hilfebedarfsplanung gehört seit Jahren zu den Forderungen der Verbände der Behinderten(selbst)hilfe.

<sup>31</sup> Ein positives Beispiel für eine solche regionale Verfahrensweise ist das Konzept des Individuellen Hilfeplanverfahren des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) (vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2010).

<sup>32</sup> Die Budgetkonferenz ist vor allem als „ausführliches Verfahren“ einer trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung gedacht (vgl. BAR, 2009, S. 46). Bei einem „vereinfachten Verfahren“ wird dagegen auf ein Treffen aller Beteiligten verzichtet. Dies kann z.B. auch dann sinnvoll sein, wenn der/die Antragsteller/in die Leistung zuvor als Sachleistung erhalten hat und sich an dem Unterstützungsbedarf der Person nichts geändert hat. Dennoch ist auch in diesem Fall oder bei nur einem zuständigen Leistungsträger ein Treffen der Beteiligten in Form einer „abgespeckten“ Budgetkonferenz empfehlenswert. Bei einem Treffen können unmittelbar Einschätzungen abgeglichen, offene Fragen diskutiert und ggf. geklärt sowie mögliche Missverständnisse beseitigt werden.



nung für die Leistungsträger eine hilfreiche fachliche Grundlage für die abschließende Einschätzung des Unterstützungsbedarfs des/der Antragsteller/in darstellen, da in dem jeweiligen Rahmen der individuelle Unterstützungsbedarf der Antragsteller/innen bereits detailliert erarbeitet und verschriftlicht wurde. Eine solche kooperative Verzahnung von Hilfeplanungsprozessen zwischen Budgetunterstützung und Leistungsträgern ist in der Praxis bereits bekannt. Andererseits ist die Einbeziehung bereits vorliegender Ergebnisse der Bedarfsermittlung ein wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung und damit zusammenhängenden Entlastung des/der Antragsteller/in.<sup>33</sup>

- Das Persönliche Budget ist dem Gesetz entsprechend **„nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs“** (SGB IX § 17 (3)) zu finanzieren. Dabei kann es in einzelnen Fällen auch erforderlich sein, über bisherige Kostensätze hinauszugehen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich in den gesetzlichen Regelungen enthalten, nach denen „die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten soll“. (SGB IX § 17 (3)) Gerade die Formulierung „soll“ eröffnet den Leistungsträgern die Möglichkeit, in begründeten Fällen über bisherige Kostensätze hinauszugehen. Die Leistungsträger gehen in der Regel allerdings äußerst restriktiv mit der gesetzlichen „Soll-Regelung“ um. Budgetberater/innen können sich dennoch und selbstverständlich auf diese gesetzlichen Grundlagen berufen, wenn es für die Antragsteller/innen darum geht, bei individuellem Bedarf auch höhere Budgets zu erhalten.

Über diese Aspekte hinaus können Budgetberater/innen im Prozess der Hilfebedarfsplanung die Aufgabe übernehmen, den Blick der Beteiligten auf die (lebensfeldübergreifende) Gesamthilfeplanung zu lenken. Unterstützungsleistungen drohen ins Leere zu laufen, wenn

angrenzende Unterstützungsbedarfe übersehen bzw. nicht gedeckt werden: So brauchen beispielsweise Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht nur im Bereich berufliche Ausbildung und Arbeit, sondern ggf. auch in den Lebensbereichen Wohnen und Freizeit angemessene Unterstützung. Wenn die Unterstützung an diesen Stellen nicht stattfindet, wirkt sich diese Einschränkung der Teilhabe auch in anderen Lebensbereichen aus und kann z.B. die Teilnahme an beruflichen Bildungs- und Arbeitsprozessen erschweren. Individuelle Unterstützungsleistungen müssen also ein „Paket“ ergeben, das es den Leistungsberechtigten ermöglicht, selbstbestimmt zu leben und ohne Benachteiligung gegenüber anderen Personen am „normalen“ Leben in der Gesellschaft und im Beruf teilzunehmen.

- Um eine lebensfeldübergreifende Hilfebedarfsplanung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, das Konzept der ICF (*Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*) als Orientierungsrahmen zu verwenden.<sup>34</sup>

### Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Leistungsangebote und Leistungsanbieter

Während der Antragstellung stellt sich für die Leistungsberechtigten die Frage, welches Unterstützungsangebot sie auswählen und mit dem Persönlichen Budget einkaufen wollen und welcher Leistungsanbieter dafür geeignet ist. Budgetberatung und -unterstützung ist an dieser Stelle besonders wichtig. Folgende Fragestellungen sind dabei von Bedeutung:

#### **Welche regionalen und überregionalen Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget können als Orientierungsrahmen dienen bzw. übernommen werden?**

Bei der Suche nach einem geeigneten Leistungsangebot ist ein möglichst umfas-

<sup>33</sup> Dieser Grundgedanken des Trägerübergreifenden Persönlichen Budget findet sich beispielsweise auch in den Handlungsempfehlungen der BAR wieder. „Im gesamten Verfahren ist darauf zu achten, dass unnötige Belastungen für die Antrag stellende Person (z. B. durch unkoordinierte Verfahren der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung sowie durch Mehrfachbegutachtungen bzw. Begutachtungen auf Vorrat) vermieden werden.“ (BAR, 2009, S. 47)

<sup>34</sup> Vgl. auch die Ausführungen der BAR zur ICF in ihren Handlungsempfehlungen (BAR, 2009, S. 46).

Auf Bundesebene wird derzeit ein Modellprojekt zur Nutzung der ICF in der beruflichen Rehabilitation vorbereitet, das zukünftig wichtige Erkenntnisse und praktikable Verfahren vorlegen kann.

sender Überblick zu bislang gesammelten Erfahrungen mit der Antragstellung und der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets von besonderer Bedeutung. Die Budgetberater/innen sollten sowohl regionale als auch überregionale Praxiserfahrungen im Blick haben. Dabei sind alle Erfahrungen der beteiligten Personen einzubeziehen (Budgetnehmer/innen, Leistungsträger, Leistungserbringer, verschiedene Unterstützer/innen/Angehörige). Wenn Budgetberater/innen Informationen über bisherige Einschätzungen und Verfahrensweisen regionaler Entscheidungsträger vorweisen sowie bundesweite **best practice-Beispiele**<sup>35</sup> benennen können, dient dies allen Beteiligten als Wissenshintergrund, an dem sie sich während der Antragstellung orientieren können.

- ***Eine solche fachliche Vorbereitung kann die Erfolgchancen eines Antrags auf ein Persönliches Budget erheblich verbessern. Das betrifft den Bereich „berufliche Teilhabe“ in besonderem Maße, da die Umsetzungshemmnisse des Persönlichen Budgets in diesem Bereich nach wie vor vielfältig und die regionale Umsetzungspraxis noch sehr unterschiedlich ist. Besonders deutlich wird das beim Persönlichen Budget für Leistungen der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).***<sup>36</sup> *Die gewonnenen Fachkenntnisse ermöglichen den Berater/innen und Unterstützer/innen eine erste Einschätzung, inwiefern bundesweit vorliegende Praxiserfahrungen und entsprechende Modelle aus anderen Regionen evtl. übernommen bzw. an regionale Erfordernisse angepasst werden können. Im Detail hängt diese Möglichkeit dann von der Kooperation mit den Leistungsträgern und dem Vorhandensein geeigneter Leistungsanbieter ab.*

**Auf welche regionalen Leistungsangebote kann der/die Budgetnehmer/in zurückgreifen?**

Um den/die Antragsteller/in bei der Anbieter-suche unterstützen zu können, sollten Bud-

getberater/innen eine möglichst umfassende Übersicht zur regionalen Anbieter- und Angebotsstruktur für den jeweiligen Leistungsbereich erstellen. Für berufliche Teilhabeleistungen kommen beispielsweise die verschiedenen etablierten bundesweit tätigen Leistungsanbieter (z.B. Integrationsfachdienste (IFD), Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Berufsbildungswerke (BBW), Berufsförderungswerke (BFW), Berufstrainingszentren (BTZ), aber auch private und öffentliche Bildungsträger, Integrationsfirmen oder sonstige regionale Projekte in Betracht. Ein Schwerpunkt bei der Erstellung dieser Übersicht liegt meist in der Recherche von Anbietern, die bereits Erfahrungen mit Budgetnehmer/innen haben bzw. budgetfähige, ggf. entsprechend modularisierte Leistungen zur beruflichen Teilhabe anbieten.

Eine solche Übersicht über regionale Anbieter erleichtert die Suche nach geeigneten Leistungsträgern für die Budgetnehmer/innen.

**Welche rechtlichen und fachlichen Vorgaben gibt es seitens der Leistungsträger?**

Zur Budgetberatung gehört die Recherche detaillierter rechtlicher und fachlicher Vorgaben bei der Inanspruchnahme der jeweiligen Unterstützungsleistungen mit dem Persönlichen Budget. Auch dies hat bei Leistungen zur beruflichen Teilhabe besonders hohe Bedeutung, da in diesem Bereich spezifische fachliche Anforderungen an die Leistungserbringer gelten können.

Für berufliche Teilhabeleistungen sind beispielsweise die folgenden Fachkonzepte und Verordnungen (jeweils bezogen auf die konkreten jeweiligen Leistungen) maßgeblich:

- Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisung (HEGA) der Bundesagentur für Arbeit zum Persönlichen Budget<sup>37</sup>
- aktuelle Fachkonzepte der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Leistungsangebote im Verant-

<sup>35</sup> Erfolgreiche Praxisbeispiele sind u.a. auf der Webseite des Kompetenzzentrums Persönliches Budget des Paritätischen Gesamtverbandes ([www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org)). sowie im Praxisbericht Persönliches Budget zur beruflichen Teilhabe der BAG UB (vgl. Blesinger, 2009) dokumentiert.

<sup>36</sup> Detaillierte Ausführungen zu diesem Thema finden sich im Praxisbericht der BAG UB zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabe (vgl. Blesinger, 2009, 15 ff.) Die dort benannten Umsetzungshemmnisse und Handlungsempfehlungen sind auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: Anfang 2011) noch aktuell.

<sup>37</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2008

wortungsbereich der BA – z.B. Eingangungsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)<sup>38</sup> und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)<sup>39</sup>.

- > die Werkstattverordnung (WVO)
- > **Werkstattempfehlungen** der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS)<sup>40</sup>
- > Konzept *Betrieblicher Berufsbildungsbereich*<sup>41</sup>

## Der richtige Zeitpunkt für Fachkonzepte und Anbieterauswahl

Vor allem bei Anträgen auf Persönliche Budgets für berufliche Teilhabeleistungen erkundigen sich Leistungsträger oftmals frühzeitig nach Fachkonzepten und/oder möglichen Leistungsanbietern. Dies ist bei fachlich „anspruchsvollen“ Teilhabeangeboten verständlich, die ein schlüssiges Fachkonzept und eine relativ hohe Qualifikation der Mitarbeiter/innen erfordern. Zum anderen steht dahinter die grundsätzliche Frage, welche Wahlmöglichkeiten das Persönliche Budget in der Region überhaupt schafft. Für die Antragsteller/innen ist es an dieser Stelle wichtig zu wissen, **dass der Leistungsanbieter noch nicht bekannt sein und auch ein ausgearbeitetes Fachkonzept noch nicht vorliegen muss, wenn ein Persönliches Budget beantragt wird.**

Die Frage nach geeigneten Leistungsanbietern und der fachlichen Ausgestaltung der Unterstützung kann i.d.R. erst im Verlauf der Antragstellung geklärt werden. Dazu hat sich in der Praxis ein positiver **Zwischenbescheid** seitens der Leistungsträger bewährt, mit dem Antragsteller/innen zunächst grundsätzlich „grünes Licht“ gegeben wird. Dieser Zwischenbescheid stellt dann die Grundlage für detaillierte fachliche Überlegungen und die Suche nach einem geeigneten Anbieter dar. In vielen Fällen (z.B. bei persönlicher Assistenz bzw. regelmäßiger Unterstützung durch Einzelpersonen ohne hohe fachliche Anforderung) erfolgt die Suche nach einem geeigneten Anbieter jedoch erst nach der Bewilligung des Antrags.

## Aktive regionale Anbietersuche

Auf der Grundlage der oben genannten Recherche-Ergebnisse können Budgetberater/innen die Antragsteller/innen gezielt bei der Suche nach einem fachlich geeigneten Anbieter unterstützen. Bei einfachen Unterstützungsleistungen (z.B. persönliche Assistenz in der Freizeit oder im Haushalt) ist diese Suche meist einfacher als bei fachlich anspruchsvollen Leistungsangeboten, z.B. zur beruflichen Qualifizierung. Hier kann eine offensive Anbietersuche mit sicherem fachlichem Informationshintergrund erforderlich sein. Diese Suche kann auch dann erfolgreich sein, wenn es auf den ersten Blick so aussieht, als sei das gesuchte Leistungsangebot in der Region nicht vorhanden.

### 1. Auswahl möglicher Leistungsanbieter zur Kontaktaufnahme

Auf der Grundlage der erarbeiteten Übersicht der regionalen Angebotsstruktur werden alle Anbieter ausgewählt, die als mögliche Dienstleister für den/die Budgetnehmer/in in Frage kommen. Priorität haben dabei i.d.R. diejenigen Anbieter, die bereits Erfahrung mit dem Persönlichen Budget haben bzw. in der Region Werbung für passende budgetfähige Angebote machen. Empfehlenswert ist auch, neben Institutionen auch fachlich geeignete Einzelpersonen in den Blick zu nehmen, z.B. selbständige Job Coaches, Budgetassistent/innen und sonstige Fachkräfte.

### 2. Kontaktaufnahme zu möglichen Anbietern und erste Informationsgespräche

Die ausgewählten Leistungsanbieter werden angefragt, ob sie sich vorstellen können, für den/die Antragsteller/in ein passendes Angebot zu machen. Dazu erhalten sie eine kurze Beschreibung des gesuchten Angebots für Budgetnehmer/in. (Hier können auch bereits verschiedene konkrete Vorstellungen der Antragsteller/innen benannt werden.) Bei Interesse der Anbieter werden erste inhaltliche Informationen (Fachkonzept, Personal, Zeitrahmen und Ort der Unterstützung usw.) sowie Auskünfte zur Preisgestaltung des Unterstützungsangebots eingeholt.

<sup>38</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010.

<sup>39</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2009.

<sup>40</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger 2010.

<sup>41</sup> Vgl. BAG UB 2007. Das Konzept des betrieblichen Berufsbildungsbereichs wurde entwickelt von der BAG UB und Kooperationspartner/innen in der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft *Talente* (2005 – 2007).

## Informationen zur Preisgestaltung von Leistungsangeboten

Bei der Konkretisierung der Kosten für Unterstützungsleistungen gibt es verschiedene Wege, um die notwendigen Informationen zu erhalten. Zum einen können die Leistungsträger über den Preis von Teilhabeleistungen Auskunft geben (z.B. regional übliche, monatliche Kosten für einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen). Der Leistungsträger hat aber an dieser Stelle keine Auskunftspflicht. Zum anderen geben auch einige Leistungsanbieter vor Ort Auskunft über die Kosten ihrer Angebote. Aus der Kund/innenperspektive betrachtet sollte dies selbstverständlich sein; dennoch ist es in der Praxis für viele Antragsteller/innen und Budgetberatungsstellen nicht einfach, von den Beteiligten im Vorwege Kostensätze für die gewünschte Unterstützungsleistung herauszufinden, um einen finanziellen Orientierungsrahmen für die ungefähr notwendige Höhe des Budgets zu erhalten. Dies betrifft vor allem die Kostenkalkulation für fachlich anspruchsvolle Leistungsangebote im Bereich berufliche Teilhabe, die Alternativen zu institutionell geprägten Komplexleistungen darstellen (Leistungen der WfbM, Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke u.a.).

Bei hartnäckigen Schwierigkeiten ist es empfehlenswert, dies im regionalen Netzwerk der Behindertenhilfe zu thematisieren und mehr Transparenz im Sinne der Budgetnehmer/innen einzufordern. Denn ohne diese Transparenz ist eine wirkliche „Kommunikation auf Augenhöhe“ zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Budgetnehmer/innen kaum möglich.

**42** Das hier beschriebene Vorgehen der „Ausschreibung“ eines budgetfähigen Angebots stellt eine innovative Methode der Anbieter-suche dar, die die aktive Erschließung bzw. Weiterentwicklung eines regionalen Anbietermarktes bedeuten kann. Dies wurde in Schleswig-Holstein bereits erfolgreich erprobt und im Fachmagazin der BAG UB *impulse* dokumentiert (vgl. Kiefer/Busch/Schlüter, 2007)

**43** Zielvereinbarungen sollten entsprechend der SMART-Regeln passend (specific), messbar (measurable), erreichbar (achievable), bedeutsam (relevant) und zeitlich bestimmt (timed) sein. Weitere Informationen (vgl. BAR, 2009, S. 48). Vorlagen sowie konkrete Beispiele abgeschlossener Zielvereinbarungen finden sich beispielsweise im Abschlussbericht von careNETZ (vgl. Kiefer, 2007) sowie unter [www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de), [www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org) und [www.forsea.de](http://www.forsea.de) als Download.

### 3. „Bewerbungsgespräche“ mit Leistungsanbietern und Entscheidung für einen Anbieter

Diejenigen Leistungsanbieter, die als Dienstleister infrage kommen, werden von dem/der Budgetnehmer/in jeweils zu einem ausführlichen Gespräch eingeladen. Bei allen Gesprächen sind i.d.R. die Anbieter, der/die Budgetnehmer/in und eine unterstützende Person anwesend. Bei diesen Treffen haben die Anbieter die Gelegenheit ihr Unterstützungsangebot ausführlich vorzustellen. Der/die Budgetnehmer/in kann

Fragen zum Angebot stellen und eigene Wünsche und Vorstellungen äußern.

Bei der Entscheidung für einen der Anbieter wird der/die Budgetnehmer/in unterstützt, indem diese „Bewerbungsgespräche“ anschließend nach Bedarf intensiv nachbereitet werden. Alle wichtigen (ggf. auch schriftlich vorliegenden) Informationen werden dabei ausgewertet und offene Fragen besprochen. Der/die Budgetnehmer/in wird dabei ermutigt das Für und Wider abzuwägen, zu formulieren, was ihm/ihr gefallen hat und was nicht und abschließend die eigene Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung zu treffen fällt vielen Budgetnehmer/innen nicht leicht. Im Prozess der Vorbereitung eines gut funktionierenden Persönlichen Budgets ist es jedoch wichtig, dass die abschließende Entscheidung von den Budgetnehmer/innen selbst getroffen wird.<sup>42</sup>

### Unterstützung beim Abschluss der Zielvereinbarung und dem Vertrag mit dem Leistungsanbieter

Die letzten und entscheidenden Schritte auf dem Weg zum Persönlichen Budget bestehen darin, dass die Budgetnehmer/innen verbindliche schriftliche Vereinbarungen mit Leistungsträgern und Leistungsanbietern treffen. Mit den Leistungsträgern wird eine **Zielvereinbarung** über die individuellen Förder- und Leistungsziele, über die Regelungen zur Nachweiserbringung und Qualitätssicherung des Leistungsangebots abgeschlossen. Mit dem ausgewählten Leistungsanbieter wird ein **rechtsgültiger Dienstleistungsvertrag** abgeschlossen, der die Inhalte der Leistung sowie Rechte und Pflichten des/der Budgetnehmer/in (Kund/in) und dem Leistungsanbieter (Dienstleister) festlegt.

#### a. Zielvereinbarung

Die Budgetberater/innen haben an dieser Stelle vor allem die Aufgabe darauf zu achten, dass die Zielvereinbarung formal und inhaltlich im Sinne der Budgetnehmer/innen gestaltet ist. Grundsätzlich sind die Rahmenbedingungen zu beachten, die die gesetzlichen Bestimmungen der Budgetverordnung (insb. § 4 BudgetV) sowie die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) zum Persönlichen Budget (BAR 2009) bieten. Einen Orientierungsrahmen zur konkreten Gestaltung der Zielvereinbarung bieten die SMART-Regeln, die vier Kriterien bei der Erstellung von Zielvereinbarungen formulieren.<sup>43</sup>

Im Sinne der Kund/innenorientierung ist sicherzustellen, dass alle Details der Zielvereinbarung verständlich formuliert sind, vorher besprochen wurden und mit dem Einverständnis des/der Budgetnehmer/in in die Vereinbarung aufgenommen wurden. Die Budgetberatung nimmt an dieser Stelle letzte Fragen und Zweifel des/der Ratsuchenden auf und unterstützt und ermutigt ihn/sie ggf. dazu, noch einmal zum Leistungsträger Kontakt aufzunehmen und seine/ihre Interessen zu vertreten, wenn beispielsweise beim Unterschreiben der Zielvereinbarung Zeitdruck entsteht oder wenn Textteile vorkommen, die nicht abgesprochen waren oder dem Grundgedanken des Persönlichen Budgets widersprechen.

Bei beruflichen Teilhabeleistungen kann sich das z.B. darin äußern, dass der Leistungsträger im Rahmen der Nachweiserbringung aus fachlichen Erwägungen heraus monatliche detaillierte Berichtshefte von einem/einer Budgetnehmer/in fordert, der/die nicht schreiben kann und dafür auch nicht die dafür notwendige (ggf. sehr zeitaufwändige) Unterstützung hat. In einem solchen Fall können Budgetberater/innen auf die Notwendigkeit hinweisen, andere, für die Budgetnehmer/innen handhabbare Vereinbarungen zur Nachweiserbringung zu treffen.

Die Unterschrift des/der Budgetnehmer/in sollte erfolgen, wenn alle relevanten Fragen zufriedenstellend geklärt sind und alle Details der Zielvereinbarung von dem/der Budgetnehmer/in zum gegenwärtigen Zeitpunkt akzeptiert werden können.

## Entbürokratisierung und Kund/innenorientierung bei der Qualitätssicherung und Nachweiserbringung

Die Regelungen zur Qualitätssicherung und Nachweiserbringung sind in der Praxis sehr unterschiedlich. Im Sinne des Grundgedankens des Persönlichen Budgets (Entbürokratisierung, Kund/innenorientierung) ist allerdings grundsätzlich auf zwei Aspekte zu achten:

1. Die Regelungen müssen mit den **Kompetenzen** der Budgetnehmer/innen übereinstimmen. Eine Überforderung ist unbedingt zu vermeiden, aber auch der ggf. entstehende Geld-/Zeitaufwand bei erforderlicher Unterstützung sollte so gering gehalten werden wie möglich. Budgetberater/innen können ggf. versuchen, im Gespräch mit den Leistungsträgern auf kund/innen-

freundlichere Regelungen hinzuwirken.

2. Bei der Qualitätssicherung sollten die **Ergebnisqualität** der eingekauften Leistung sowie die **Zufriedenheit der Nutzer/innen** im Vordergrund stehen. So „gilt die Leistung dann als qualitätsgesichert, wenn der Budgetnehmer mit der Leistung zufrieden ist (Nutzerzufriedenheit) und die Ziele des Persönlichen Budgets erreicht werden können (Zielerreichung).“ (Handlungsempfehlung der BAR, S. 49) In Bezug auf berufliche Teilhabeleistungen sind die Ziele der Teilhabeleistung beispielsweise, dass der/die Budgetnehmer/innen die arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben erledigen kann (mit Arbeitsassistenz) oder seine Fähigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern in Betrieben erprobt (Maßnahme *Unterstützte Beschäftigung*). In vielen Fällen genügt hier eine kurze mündliche oder schriftliche Auskunft bzw. Einschätzung der Budgetnehmer/innen. Detaillierte Einzelnachweise oder ausführliche Berichtshefte sind dagegen nicht notwendig, um die oben genannte Ergebnisqualität und Nutzer/innenzufriedenheit nachzuweisen.

*Vor allem wenn Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben – wie z.B. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen – eine hohe fachliche Qualifikation der Anbieter erfordern, bedarf es ausgewiesener – und gegenüber den Leistungsträgern nachweisbarer – **Fachkompetenzen** der ausgewählten Leistungsanbieter. Andererseits haben die Leistungsträger auch in diesem Fall die Aufgabe, die Nutzer/innenzufriedenheit als zentrales Qualitätskriterium anzuerkennen. Außerdem ist es durchaus machbar, ggf. auch auf bereits vorliegende Erfahrungen mit den Anbietern zurückzugreifen, anstatt das gesamte Instrumentarium der Qualitätssicherung neu aufzufahren, das im Rahmen des Sachleistungsrechts üblich ist (Evaluationsberichte, Maßnahmekonzepte, Verlaufsberichte etc.). Die Verbindung dieser beiden Aspekte stellt im Rahmen der Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Für die Budgetberater/innen liegt eine zentrale Aufgabe hier darin, die Budgetnehmer/innen sowohl bei der Überprüfung der Qualität des gewählten Leistungsangebots als auch bei der kund/innenorientierten Gestaltung der Regelung der Nachweiserbringung zu unterstützen.*

### **b. Dienstleistungsvertrag**

Die Gestaltung des Vertrags mit dem Leistungsanbieter hängt vom konkreten Angebot des Anbieters ab. Entsprechende Vorlagen und Musterverträge, von Verträgen mit Haushaltshilfen über persönliche Assistent/innen bis zu Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, finden sich im Internet auf den Webseiten verschiedener Einrichtungen der Behinderten(selbst)hilfe.

Beim Abschluss des Dienstleistungsvertrags mit dem Leistungsanbieter benötigen die Budgetnehmer/innen an folgenden Stellen Unterstützung:

- Im Sinne der Kund/innenorientierung ist sicherzustellen, dass tatsächlich ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wird, bei dem der/die Budgetnehmer/in als Auftraggeber auftritt.<sup>44</sup>
- Der Vertrag sollte ggf. einen Abschnitt beinhalten, der auf die Mitwirkungspflicht des Leistungsanbieters bei der Qualitätssicherung des Angebots eingeht. Grundsätzlich muss das Angebot mit den fachlichen Anforderungen der Leistungsträger übereinstimmen; der Leistungsanbieter hat diese fachliche Qualität zu gewährleisten, und der Auftraggeber (Budgetnehmer/in) ist dafür verantwortlich, die Qualität der Leistung gegenüber dem Leistungsträger entsprechend der Zielvereinbarung zu bestätigen.
- Wie bei der Zielvereinbarung ist auch hier sicherzustellen, dass die Inhalte des Vertrages für die Budgetnehmer/innen verständlich und bis ins Detail akzeptabel sind, wenn die Verträge unterschrieben werden. Dies betrifft die Leistungsbeschreibung selbst sowie alle weiteren Vereinbarungen, z.B. zum Zeitrahmen der Unterstützung, Kündigungsfristen und sonstige Nebenabreden. Die Budgetnehmer/innen werden von den Budgetberater/innen unterstützt und ermutigt, den

Vertrag so genau zu prüfen, wie sie es wünschen, und ihn dann zu unterschreiben, wenn sie mit dem Inhalt einverstanden sind.

### **Unterstützung bei der Prüfung des abschließenden Bescheids**

Wenn das Persönliche Budget bewilligt wird, erhält der/die Antragsteller/in abschließend einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. In der Verwaltungssprache heißt das *Erllass des Gesamtverwaltungsakts*. Die Budgetberatung hat hier die Aufgabe sicherzustellen, dass der Bescheid schriftlich und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der BAR zu den „Mindestinhalten des Gesamtverwaltungsakts“ erfolgt (BAR 2009, S. 51)

- ▶ *Achtung: Auch wenn ein Antrag auf ein Persönliches Budget abgelehnt wird, muss diese Ablehnung durch einen schriftlichen Bescheid erfolgen. Darauf sollten die Budgetnehmer/innen bzw. ihre Unterstützer/innen unbedingt bestehen. Auch wenn eine mündliche Ablehnung erfolgt ist, sind die Leistungsträger darüber hinaus zu einer schriftlichen Stellungnahme mit angemessener Begründung verpflichtet. Nur mit einem schriftlichen Bescheid haben die Antragsteller/innen die Möglichkeit Widerspruch einzulegen oder die Ablehnung rechtlich oder fachlich prüfen zu lassen.*

Wenn der Leistungsträger den Antrag ablehnt oder ein Teil des Bescheids den Interessen und der Zielsetzung des/der Antragsteller/in widerspricht, kann der/die Antragsteller/in schriftlich Widerspruch einlegen. Die Budgetberater/innen können die Antragsteller/innen ggf. dabei unterstützen, einen solchen Widerspruch zu verfassen und dem Leistungsträger fristgerecht zukommen zu lassen.

<sup>44</sup> Vor allem im Bereich der beruflichen Teilhabe zeigen die Praxiserfahrungen, dass Leistungsanbieter den Budgetnehmer/innen gegenüber gelegentlich noch mit einem institutionell geprägtem Selbstverständnis auftreten und zunächst annehmen, dass sie selbst den Vertrag gestalten und diesen den Budgetnehmer/innen zur Unterschrift vorlegen sollen.

## Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

Viele Budgetnehmer/innen benötigen gezielte, fachlich fundierte und bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung bei der Verwaltung und Verwendung des Persönlichen Budgets. Denn die Anforderungen an Budgetnehmer/innen sind vielfältig: Sie sind für die Beauftragung des jeweiligen Leistungsanbieters sowie für die Vertragsgestaltung zuständig; sie müssen die Anbieter bezahlen und den Leistungsträgern nachweisen, dass das Budget der Zielvereinbarung entsprechend eingesetzt wurde. Darüber hinaus können Anpassungen der jeweiligen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger (Zielvereinbarung) und dem Leistungsanbieter (Dienstleistungsvertrag) notwendig sein – z.B. bezogen auf die Höhe des Budgets, veränderte Unterstützungsbedarfe oder auch bei auftauchenden Schwierigkeiten mit der Unterstützungsleistung oder dem Anbieter selbst.

Kaum ein/e Budgetnehmer/in wird diesen verschiedenen Aufgaben von Anfang an vollständig ohne Unterstützung nachkommen können. Der individuelle Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist auch hier sehr unterschiedlich: Einige Budgetnehmer/innen benötigen nur einzelne Informationen, eine spezifische Fortbildung oder eine Einarbeitungszeit, und danach können sie ihr Budget eigenständig nutzen; andere Personen mit höherem Unterstützungsbedarf sind dagegen längerfristig oder dauerhaft auf einzelne Unterstützungsleistungen oder auch auf umfassende Budgetassistenz bei der Verwendung und Verwaltung der Geldleistung angewiesen.

In der Praxis werden auch hier die Budgetnehmer/innen oftmals unentgeltlich unterstützt – beispielsweise durch Angehörige, ehrenamtliche Personen oder auch durch Einrichtungen, deren Beratungsangebote für die Ratsuchenden kostenlos sind. Vor allem bei hohem, umfassendem Unterstützungsbedarf ist dieser kostenlose

Unterstützungsrahmen jedoch vielfach nicht ausreichend, so dass darüber hinaus eine Person oder Einrichtung für einzelne Beratungs- und Unterstützungsleistungen beauftragt werden muss. Auch bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist daher die gesetzliche Vorgabe unbedingt zu beachten, dass das Persönliche Budget gegebenenfalls so bemessen sein muss, „dass die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann“ (§ 17 (3) SGB IX). **Ohne eine solche bedarfsgerechte, ggf. auch langfristige Beratung und Unterstützung wäre der Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget in der Praxis nicht konsequent umsetzbar** – denn viele Budgetnehmer/innen mit hohem Unterstützungsbedarf wären nicht in der Lage, das Budget so einzusetzen, dass es ihren Teilhabezielen und auch den Anforderungen der Leistungsträger entspricht.

Budgetberater/innen haben daher zunächst die Aufgabe, den Informations- und Unterstützungsbedarf der Budgetnehmer/innen in diesem Bereich festzustellen und zu prüfen, ob sie die erforderliche Unterstützung selbst anbieten können oder dafür andere geeignete Unterstützer/innen gefunden werden müssen – all das natürlich gemeinsam bzw. in Absprache mit den Budgetnehmer/innen.

### Organisation und Koordination der Unterstützungsangebote

Die Organisation und Koordination von Unterstützungsangeboten umfasst die Suche nach geeigneten Leistungsanbietern, die Entscheidung für einen Anbieter, die Vertragsgestaltung und Abstimmung der Unterstützungsleistungen auf die konkreten Bedarfe der Budgetnehmer/innen.

Die **Suche nach einem geeigneten Anbieter**<sup>45</sup> setzt zunächst voraus, dass die Budgetnehmer/innen benennen können bzw. heraus-

<sup>45</sup> Der Abschnitt „Unterstützung bei der Anbietersuche“ ist in dieser Broschüre bereits unter Punkt 2.3. zu finden (Unterstützung während der Antragstellung, ab S. 23). Die Ausführungen dort beziehen sich hauptsächlich auf berufliche Teilhabeleistungen, die fachlich geeignete Leistungsanbieter erfordern. Dazu gehören vor allem ausgearbeitete Fachkonzepte und angemessen qualifiziertes Personal. In diesem Zusammenhang erwarten die Leistungsträger oftmals, dass ein geeigneter Leistungsanbieter bereits vor Abschluss der Zielvereinbarung gefunden wird oder zumindest als potentieller Dienstleister benannt werden kann.

Es gibt jedoch auch im Bereich der beruflichen Teilhabe „einfache“ Unterstützungsleistungen (wie z.B. Arbeitsassistenz), die keine ausgearbeiteten Fachkonzepte erfordern. Hier kann – wie es beispielsweise auch bei persönlicher Assistenz in den Bereichen Freizeit, Wohnen oder Pflege der Fall ist – die Suche nach einem geeigneten Anbieter in aller Ruhe erfolgen, nachdem die Zielvereinbarung unterschrieben und das Persönliche Budget bewilligt worden ist.

finden, welchen Anbieter (einzelne Unterstützer/innen oder Einrichtungen) sie beauftragen möchten. Je nach Unterstützungsangebot können beispielsweise folgende Anbieter infrage kommen:

- > ambulante oder teilstationäre (oder in einzelnen Fällen auch stationäre) Einrichtungen und Dienste
- > (bei persönlichen Assistent/innen:) Freund/innen, Verwandte, Student/innen
- > angelernte oder fachlich qualifizierte Unterstützer/innen
- > etablierte Leistungsanbieter oder solche, die gerade erste Praxiserfahrungen sammeln
- > Anbieter mit unterschiedlicher Preisgestaltung und Angebotspalette

Budgetberater/innen können die Budgetnehmer/innen bei Bedarf darin unterstützen, sich zwischen diesen Möglichkeiten zu entscheiden. Dabei gilt es, geeignete **Auswahlkriterien** zu entwickeln und diese auf potentielle Anbieter anzuwenden. Kriterien können beispielsweise sein:

- > Vertrautheit/Distanz (unbekannte Unterstützer/innen oder aus dem engeren Kreis der Budgetnehmer/innen)
- > Selbstverständnis der Dienstleister, Auftreten der Unterstützer/innen gegenüber den Budgetnehmer/innen (Stichwort: Kund/innenorientierung)
- > Erreichbarkeit (falls die Budgetnehmer/innen den Anbieter aufsuchen müssen)
- > Professionalität der Unterstützer/innen
- > persönliche Empfehlungen, gute Erfahrungen anderer Nutzer/innen mit den Unterstützer/innen
- > Stundensatz, Maßnahmekosten o.ä.
- > Flexibilität der Unterstützer/innen (z.B. räumlich, zeitlich)<sup>46</sup>

Sobald die infrage kommenden Unterstützer/innen bzw. Leistungsanbieter deutlich benannt

werden können, kann die eigentliche **Anbietersuche** erfolgen. Wenn angelernte Unterstützer/innen gesucht werden, kann sich die Suche z.B. auf Schwarzen Bretter an Hochschulen, auf Kleinanzeigen in geeigneten Zeitungen oder Internetportalen<sup>47</sup> konzentrieren. Wenn die Budgetnehmer/innen dagegen professionelle Dienste beauftragen möchten, kann eine Aufgabe der Budgetberater/innen beispielsweise darin bestehen, regional vorhandene geeignete Dienste zu recherchieren und die Budgetnehmer/innen bei der **Kontaktaufnahme** mit diesen Diensten zu unterstützen.

Nach der ersten Kontaktaufnahme geht es um die Unterstützung bei **Einstellungsgesprächen** und bei der **Vertragsgestaltung**. Bei Einstellungsgesprächen ist eine gründliche Vorbereitung zu empfehlen, ganz besonders dann, wenn die Budgetnehmer/innen noch keine Erfahrungen mit dem *Arbeitgebermodell*<sup>48</sup> (selbstbewusstes Auftreten als Arbeitgeber/in gegenüber potentiellen Mitarbeiter/innen bzw. beauftragten Einrichtungen) gemacht hat. Bei Verträgen sind verschiedene formal-rechtliche Richtlinien zu beachten; vor allem ist darauf zu achten, dass alle relevanten Inhalte wie Leistungsbeschreibung, Vergütung, Urlaubs- und Krankheitsregelungen, Kündigungsrechte usw. in den Vertrag aufgenommen werden.

Darauf aufbauend kann Beratung und Unterstützung auch bei der Koordination der Unterstützungsleistungen erforderlich sein, z.B. bei der **Gestaltung von Dienstplänen** bzw. verbindliche Absprachen mit den Leistungsanbietern, **wann, wo und wie genau die Unterstützung** erfolgen soll. Die Unterstützungsleistungen müssen insbesondere dann gut aufeinander abgestimmt werden, wenn es sich um mehrere Leistungsanbieter und/oder ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget handelt.

- > *Umfassende Informationen für Budgetnehmer/innen, die bei der Ausübung der verschiedenen Arbeitgeberpflichten gegenüber den Leistungsanbietern Unterstützung benötigen, finden sich*
  - a. *im umfangreichen, neu überarbeiteten Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen und solche, die es werden wollen von Forsea e.V. – mit detaillierten Tipps und Checklisten (z.B. für die Suche nach persönlichen Assistent/innen, für die Vorbereitung von Telefonaten und Vorstellungsgesprächen, für die Gestaltung von Verträgen und für Kostenkalkulation zur Lohnberechnung)*<sup>49</sup>

<sup>46</sup> Es gibt eine Vielzahl weiterer Auswahlkriterien.

Bei der Nutzung von Arbeitsassistent ist es zunächst notwendig, sich grundsätzlich für ein Organisationsmodell zu entscheiden, das für die Assistenznehmer/innen geeignet ist. Bei der Auswahl einer geeigneten Assistenz sind dann verschiedene Aspekte zu bedenken, die großenteils mit dem konkreten Anforderungsprofil der Assistenz verbunden sind. (Vgl. BAG UB (Hrsg.) 2005, S. 21 ff., S. 35 ff.)

<sup>47</sup> Bei der Suche nach persönlichen Assistent/innen (auch: Arbeitsassistent/innen) bietet sich u.a. die Nutzung verschiedener Internetportale an, bei denen Assistenzgesuche und -angebote zu finden sind (z.B. <http://www.assistenzboerse.de>, <http://www.stellenmarkt-sba.de>; <http://www.assistenz.org/jobs.html>).

<sup>48</sup> Vgl. auch S. 17

<sup>49</sup> Vgl. Bartz u.a. (2011)



b. im Handbuch Arbeitsassistentz der BAG UB, bezogen auf das Thema „persönliche Assistentz während der Arbeitszeit“<sup>50</sup>. Darüber hinaus gibt es zur Vertragsgestaltung bei der Nutzung persönlicher Assistentz eine Vielzahl von Vorlagen im Internet.

## Verwaltung des Persönlichen Budgets

Bei der Verwaltung des Persönlichen Budgets kann vor allem in folgenden Bereichen Unterstützungsbedarf entstehen:

### > Umgang mit Geld

Viele Budgetnehmer/innen machen mit dem Persönlichen Budget erstmals die Erfahrung, wie es ist, „eigenes“ Geld zu verwalten. Viele von ihnen verfügen über kein oder sehr geringes privates Einkommen. Vor allem bei Persönlichen Budgets für kostenintensive Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe sind die Beträge oftmals deutlich höher als alle Geldbeträge, die die Budgetnehmer/innen bislang privat auf ihren Konten hatten. Für diese Personen ist es nicht selbstverständlich, mit diesem Geld so umzugehen, wie es mit den Leistungsträgern und Leistungsanbietern vereinbart wurde. Aber auch unabhängig davon wird den Budgetnehmer/innen grundsätzlich empfohlen, für die Verwendung des Persönlichen Budgets zunächst ein **neues Konto** anzulegen, um privates Geld und Persönliches Budget konsequent zu trennen. Viele Leistungsträger fordern sogar, dass die Einrichtung eines gesonderten Budget-Kontos als Absprache in die Zielvereinbarung aufgenommen wird.

Anschließend kann die Unterstützung der Budgetnehmer/innen darin bestehen, mit ihnen gemeinsam einen **Dauerauftrag** einzurichten, um die Zahlungen an den Dienstleister gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu gewährleisten. Falls erforderlich, können außerdem in Abstimmung mit den Budgetnehmer/innen **Zugriffsrechte** für das neu errichtete Konto festgelegt werden (z.B. für gesetzliche Betreuer der Budgetnehmer/innen).

Darüber hinaus kann vor allem für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein **individuelles Training zum Umgang mit Geld** sinnvoll sein, bei dem die Budgetnehmer/innen beispielsweise lernen, Preise zu vergleichen, Quittungen aufzubewahren und ein Haushaltsbuch zu führen.

### > Lohn- und Kostenabrechnung

Bei der Berechnung und Abrechnung von Löhnen, Honoraren und sonstigen Kosten benötigen viele Budgetnehmer/innen ebenfalls Unterstützung. Die Budgetnehmer/innen benötigen in diesem Fall entweder eine Einarbeitungszeit oder eine gezielte Fortbildung, oder es gilt für diese Aufgaben dauerhaft geeignete Unterstützer/innen zu finden. Manchmal stehen den Budgetnehmer/innen dabei Verwandte oder z.B. selbständig/freiberuflich tätige Personen aus dem Bekanntenkreis zur Seite, die sich mit diesem Thema bereits auskennen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, kompetente professionelle Auftragnehmer/innen zu beauftragen. Viele Budgetnehmer/innen bzw. Assistenznehmer/innen übertragen beispielsweise alle Aufgaben, die mit Löhnen und Honoraren zu tun haben, einem **Lohnbüro**, das monatliche Übersichten und vorgedruckte Überweisungsträger bereitstellt und die Budgetnehmer/innen bei der Nachweiserbringung gegenüber dem Leistungsträger unterstützt.

## Qualitätssicherung und Nachweiserbringung gegenüber dem Leistungsträger

Budgetberater/innen können die Budgetnehmer/innen dabei unterstützen, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Qualitätssicherung des Leistungsangebots und der Nachweiserbringung gegenüber den Leistungsträgern nachzukommen. Die Budgetnehmer/innen haben gegebenenfalls – je nach Absprache mit den Leistungsträgern – die Aufgabe, ihnen in zuvor vereinbarten Abständen nachzuweisen, dass

- a. die Qualität der Leistung des Anbieters zufrieden stellend ist und
- b. das Persönliche Budget so verwendet wurde und wird, wie es den Bestimmungen der Zielvereinbarung entspricht.

Auf diese Themen sollten sich die Budgetnehmer/innen ggf. gemeinsam mit ihren Unterstützer/innen grundsätzlich so gründlich vorbereiten, dass sie folgende Fragen beantworten können:

- > *Ist der/die Budgetnehmer/in mit den Leistungen zufrieden? (Was läuft gut, womit ist der/die Budgetnehmer/in nicht zufrieden,*

<sup>50</sup> Vgl. BAG UB (Hrsg.) (2005)

*welche Themen möchte er/sie mit dem Leistungsanbieter besprechen?)*

- > *Führen die Unterstützungsleistungen zum vereinbarten Ziel (entsprechend der Zielvereinbarung)? Können (falls notwendig) aussagekräftige Zwischenergebnisse vorgelegt werden?*

Falls der jeweilige Leistungsträger detaillierte Informationen über Ausgaben und Leistungen verlangt, sollten auch folgende Fragen bei der Vorbereitung berücksichtigt werden:

- > *Wie viel Geld wurde ausgegeben? (z.B. Vorlegen von Rechnungen)*
- > *Wofür wurde das Geld ausgegeben? (Übersicht über erbrachte Leistungen)*

Je nach individuellem Bedarf kann es sinnvoll sein, dass die Budgetberater/innen mit den Budgetnehmer/innen **regelmäßige Gespräche über ihre Erfahrungen** mit dem Leistungsangebot und Anbieter führen. Eine Zusammenfassung dieser (positiven und ggf. negativen) Erfahrungen sowie auftauchende Fragen sollten schriftlich festgehalten werden, um diese Notizen ggf. für spätere Gespräche mit Leistungsträgern nutzen zu können. Die Budgetberater/innen unterstützen die Budgetnehmer/innen darüber hinaus beispielsweise dabei,

- > wöchentliche (einfach gestaltete) Berichtshefte zu führen (in der Praxis ist das z.B. bei der Teilnahme an maßnahmeähnlichen beruflichen Teilhabeleistungen üblich) oder die erbrachten Leistungen auf andere geeignete Art zu dokumentieren (bei einfachen Unterstützungsleistungen genügen z.B. oftmals Notizen zur Anwesenheit und Tätigkeit gemäß der Bestimmungen in der Zielvereinbarung)
- > falls erforderlich Rechnungen der Leistungsanbieter abzuheften und den Leistungsträgern vorlegen
- > sich auf Gespräche mit den Leistungsträgern vorzubereiten und sie bei Gesprächen zu begleiten.

*Falls der/die Budgetnehmer/in die Anforderungen in diesem Bereich als zu hoch einschätzt, können weitere Gespräche mit dem Leistungsträger erforderlich sein. Dabei*

*kann es ggf. darum gehen, Regelungen der Qualitätssicherung und Nachweiserbringung noch einmal im Sinne der Kund/innenorientierung und Entbürokratisierung zu überprüfen.*<sup>51</sup>

## **Unterstützung bei Problemen während der Nutzung des Persönlichen Budgets**

- > *Klärung offener Fragen und Konfliktgespräche*

Für die Budgetnehmer/innen können sich jederzeit neue Herausforderungen und Fragen stellen. Um die dauerhafte und weitgehend reibungslose Nutzung des Persönlichen Budgets zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Budgetnehmer/innen **Schwierigkeiten rechtzeitig benennen** und dafür bei Bedarf verlässliche Ansprechpartner/innen haben, die sie dabei unterstützen. Oftmals brauchen Sie zunächst Ermutigung, um Fragen und Probleme anzusprechen, die sich bei der Verwendung des Persönlichen Budgets stellen. Das gilt noch deutlicher für Konflikte, die im Umgang mit Leistungsträgern oder Leistungsanbietern entstehen können.

- > *Zu jedem Zeitpunkt der Inanspruchnahme sind die Budgetnehmer/innen berechtigt, Fragen zu stellen und Anliegen zu formulieren, die mit der praktischen Nutzung des Persönlichen Budgets zu tun haben. Alle Beteiligten sollten sich gegebenenfalls die Zeit dafür nehmen; das gilt auch für die Leistungsträger und Leistungsanbieter.*

In diesem Zusammenhang sollten **Gespräche** zwischen Budgetnehmer/innen und Budgetberater/innen **in vereinbarten Abständen** stattfinden. Bei diesen Treffen sollte möglichst klar benannt und in Stichworten festgehalten werden, wie es den Budgetnehmer/innen mit dem Persönlichen Budget geht, was gut und was weniger gut läuft. Solche regelmäßigen Gespräche bieten vor allem für die Budgetnehmer/innen mit hohem Unterstützungsbedarf einen verlässlichen Rahmen, der ihnen Sicherheit gibt, dass sie mit auftauchenden Problemen während der Nutzung des Persönlichen Budgets nicht allein sind. So kann auch bei Schwierigkeiten schneller reagiert werden und die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Persönlichen Budgets wird deutlich verringert.

<sup>51</sup> Siehe auch S. 29

## Fragestellungen zur Prüfung des „Zwischenstands“ bei der Nutzung des Persönlichen Budgets

- ▶ Ist die Höhe des Persönlichen Budgets ausreichend, um alle erforderlichen Unterstützungsleistungen gemäß Zielvereinbarung zu bezahlen?
- ▶ Gibt es Schwierigkeiten beim Umgang mit dem Geld?
- ▶ Sind die Regelungen der Qualitätssicherung und Nachweiserbringung für den/die Budgetnehmer/in in Ordnung und praktikabel?
- ▶ Gibt es Schwierigkeiten mit dem Leistungsanbieter und/oder dem Leistungsträger? (Qualität des Angebots, Kund/innenorientierung der Beteiligten, unmittelbare Beziehungen und Kommunikation mit einzelnen Personen)
- ▶ Ist der/die Budgetnehmer/in mit ihren Unterstützer/innen (z.B. Budgetberater/innen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) zufrieden oder gibt es offene Fragen oder Konflikte?
- ▶ Gibt es private Themen, die die Nutzung des Persönlichen Budgets erschweren? (Wenn ja: Welche Schritte sind notwendig, wer kann die Unterstützung leisten?)
- ▶ Hat der/die Budgetnehmer/in weitere Fragen oder Schwierigkeiten bei der Nutzung des Persönlichen Budgets?

Im nächsten Schritt gilt es die Budgetnehmer/innen bei Bedarf dabei zu unterstützen, die benannten Probleme so zügig wie möglich anzugehen und eine Lösung mit allen Beteiligten anzustreben. Das kann z.B. in Form von moderierten Konfliktgesprächen mit den Beteiligten geschehen. Diese Gespräche sollten gut vorbereitet werden (genaue Benennung der Fragen, Schwierigkeiten und Wünschen/Erwartungen der Budgetnehmer/innen), sie sollten ergebnisorientiert verlaufen und gegebenenfalls zu aktualisierten Vereinbarungen führen.

Bei weitergehenden Schwierigkeiten des/der Budgetnehmer/in kann eine Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen erforderlich sein. Hier ist es wichtig, gegebenenfalls auf regionale Beratungsnetzwerke zurückgreifen zu können, um Beratung und Unterstützung für die jeweiligen Lebensbereiche zu gewährleisten.

## Anpassung von Vereinbarungen mit Leistungsträgern oder Leistungsanbietern

Die schriftlichen Vereinbarungen mit Leistungsträgern und Leistungsanbietern sind für die vereinbarten Zeiträume verbindlich, aber nicht unantastbar. Wenn wichtige Gründe vorliegen, können auch während des Bewilligungszeitraums bestehende Vereinbarungen mit Leistungsträgern und Leistungsanbietern (Zielvereinbarungen, Dienstleistungsverträge, sonstige Absprachen) geändert werden. Auch hierbei kann individueller Beratungs- und Unterstützungsbedarf entstehen.

## Anpassung der Höhe des Persönlichen Budgets

Erst mit der Verwendung des Persönlichen Budgets in der Praxis lässt sich prüfen, ob die Budgethöhe für die notwendige Unterstützung wirklich angemessen ist. Es ist durchaus möglich, dass das Budget wider Erwarten nicht ausreicht, um die Leistung zu finanzieren. Beispielsweise kann es vorkommen, dass sich für den vereinbarten Stundensatz keine fachlich geeigneten Anbieter finden oder persönliche Assistent/innen aufgrund zu knapp kalkulierter Honorare ihre Arbeitsverhältnisse vorzeitig abbrechen. Dann können die Budgetberater/innen die Budgetnehmer/innen bei **Nachverhandlungen** mit dem Leistungsträger unterstützen.

➤ *Achtung: Auch hier bietet das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung, das mit § 17 Abs. 3 SGB IX gesetzlich verankert wurde, den Orientierungsrahmen.*

➤ Falls eine Budgetberatung/-unterstützung individuell unverzichtbar ist, aber nicht kostenlos geleistet werden kann, ist es möglicherweise erforderlich, das Budget um einen **angemessenen Betrag für Leistungen zur Budgetunterstützung** zu erhöhen. Dafür muss möglicherweise ein neuer Antrag gestellt werden – auf Budgetunterstützung als eigenständige Leistung nach § 17 SGB IX.<sup>52</sup>

➤ Während des Bewilligungszeitraums können **höhere bzw. weitere individuelle Unterstützungsbedarfe** entstehen, die während der Beantragung des Persönlichen Budgets noch nicht einschätzbar waren. Bei Leistungen zur beruflichen Teilhabe kann das beispielsweise erhöhter Assistenzbedarf während der Arbeitszeit sein (aufgrund neuer Aufgaben oder einer Veränderung der persönlichen Situation) oder eine berufliche Zusatzqualifikation

<sup>52</sup> In den vergangenen Jahren wurden (laut einer Auskunft des Kompetenzzentrums Persönliches Budget) in verschiedenen Bundesländern Anträge auf Budgetberatung/-unterstützung als eigenständige Leistung gestellt. Über die Erfahrungen mit diesen Anträgen liegen jedoch bislang keine dokumentierten Aussagen vor.

im Rahmen einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung, die diesen Kurs regulär nicht beinhaltet (Beispiel: spezieller Computerkurs). In einem solchen Fall kann der weitergehende Unterstützungsbedarf als Bestandteil der bereits bewilligten Leistung angesehen und das Persönliche Budget dementsprechend um einen vereinbarten Betrag aufgestockt werden. Andernfalls muss ggf. auch hier ein Antrag auf eine neue Teilhabeleistung gestellt werden.<sup>53</sup>

- > Es kann auch vorkommen, dass der/die Budgetnehmer/in weniger Unterstützung braucht als angenommen und damit **weniger Geld benötigt**, als ursprünglich vereinbart wurde. Wenn die Veränderung des Unterstützungsbedarfs dabei dauerhaft bzw. grundlegend ist, wird die bewilligte Leistung gemeinsam mit dem Leistungsträger überprüft und der Betrag für das Persönliche Budget angepasst. Wenn dagegen von dem bewilligten Persönlichen Budget nach vereinbartem Einsatz des Geldes ein Betrag übrig bleibt, weil die Leistungen des Anbieters günstiger waren als erwartet oder der/die Budgetnehmer/in das Geld besonders sparsam eingesetzt hat, dürfen die Budgetnehmer/innen das restliche Geld behalten – zumindest ist das z.B. laut Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit so vorgesehen.<sup>54</sup>

<sup>53</sup> Informationen zur Unterstützung bei der Antragstellung finden sich ab S. 20.

<sup>54</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2008), Abschnitt 9.2.3

<sup>55</sup> Falls der Klageweg beschritten wird, muss allerdings damit gerechnet werden, dass sich die Beziehung der Kläger zu den Leistungsträgern verschlechtert. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich ein Rechtsstreit unvorteilhaft auf die Möglichkeit von Folgebudgets auswirkt. Hier ist eine individuelle Schadensabwägung notwendig, und es kann hilfreich sein, eine erfahrene Rechtsberatung einzuholen, die die Chancen und Risiken eines Rechtsstreits kompetent erörtern kann.

<sup>56</sup> BAR (2009), S. 49

<sup>57</sup> Siehe auch S. 29

zung kann dann geändert werden, indem beispielsweise

- > nach erfolgreichen Nachverhandlungen ein **neuer Gesamtbetrag** eingetragen wird, der als Budget ausgezahlt wird;
- > **neue/erweiterte Teilhabeziele** der Budgetnehmer/innen benannt werden oder
- > ein **Wechsel des Leistungsanbieters** festgehalten wird.

Zum anderen kann die Überarbeitung einer Zielvereinbarung erforderlich sein, wenn die Budgetnehmer/innen mit der **Qualitätssicherung und/oder Nachweiserbringung** Schwierigkeiten haben. Die Probleme sollten in diesem Fall klar benannt und konkrete Lösungsvorschläge vorbereitet werden. Hier kann eine Aufgabe der Budgetberater/innen erneut darin bestehen, die Budgetnehmer/innen bei Gesprächen mit den Leistungsträgern zu ermutigen, zu unterstützen und ggf. zu vertreten.

- > *Ziel einer Überarbeitung einer Zielvereinbarung sollte in diesem Fall sein, dass die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) zur „vereinfachten und unbürokratischen Form“<sup>56</sup> der Nachweiserbringung Anwendung finden.<sup>57</sup>*

### Neue Vereinbarungen mit dem Leistungsanbieter

Auch mit dem ausgewählten Leistungsanbieter können bei Bedarf neue Vereinbarungen getroffen werden. Das gilt auch für den Fall, dass die Dienstleistungsverträge abgeschlossen sind und die Leistungen bereits erbracht werden. Die Budgetberater/innen können die Budgetnehmer/innen dabei an folgenden Stellen unterstützen:

- > Wenn der/die Budgetnehmer/in während des Bewilligungszeitraums **mehr oder andere Unterstützungsleistungen** braucht als ursprünglich angenommen, gilt es herauszufinden, ob der gegenwärtige Anbieter für diese zusätzlichen Aufgaben in Frage kommt oder ein anderer Anbieter gesucht werden muss. Neben der Bereitschaft des Anbieters ist dabei ggf. wie bei jeder Anbieterauswahl erneut auch die Qualität des Angebots zu prüfen (fachliche Eignung, Personal

### Überarbeitung der Zielvereinbarung

Die bereits abgeschlossene Zielvereinbarung wird zum einen dann überarbeitet, wenn sich bei der Verwendung des Persönlichen Budgets etwas verändert hat und aufgrund dessen ein oder mehrere Bestandteile der Zielvereinbarung nicht mehr gültig sind. Eine Zielvereinba-

usw.). Falls der Anbieter für die zusätzlichen Unterstützungsleistungen ausgewählt wird, können neue Verträge abgeschlossen oder ggf. die bestehenden Verträge ergänzt werden.

- > Im Rahmen von moderierten **Konfliktgesprächen** zwischen Budgetnehmer/innen und Leistungsanbietern (z.B. weil der/die Budgetnehmer/in nicht sicher ist, ob seine/ihre persönlichen Informationen vom Anbieter vertraulich behandelt werden oder weil geplante Urlaubszeiten der persönlichen Assistent/innen nicht mit den Dienstplänen übereinstimmen) können die Budgetnehmer/innen auf die Überarbeitung oder Ergänzung bestehender Verträge hinwirken. In den genannten Fällen könnten z.B. Zusätze zum Datenschutz oder zu detaillierten Urlaubsregelungen eingefügt werden.

### Vorzeitige Beendigung des Persönlichen Budgets

Falls sich abzeichnen sollte, dass ein Persönliches Budget vorzeitig beendet werden soll, kann den Budgetberater/innen die wichtige Aufgabe zukommen, zeitnah Kontakt zwischen den Beteiligten herzustellen, zu vermitteln und die Budgetnehmer/innen so zu unterstützen, dass entweder ein Abbruch verhindert werden kann oder das Persönliche Budget formal korrekt beendet wird.

Grundsätzlich sind sowohl die Budgetnehmer/innen als auch die Leistungsträger berechtigt, bei wichtigen Gründen das Persönliche Budget vorzeitig zu beenden. Auf der Seite der Budgetnehmer/innen sind das überwiegend **persönliche Gründe** (Erkrankung, sonstige neue/schwierige Lebenssituation) oder auch der Wunsch, in den Rahmen des **Sachleistungsrechts zurückzukehren**. Leistungsträger behalten sich das Recht vor, ein Persönliches Budget vorzeitig zu beenden, falls die Budgetnehmer/innen z.B. ihre Anspruchsberechtigung verlieren oder ihren vereinbarten **Mitwirkungspflichten nicht nachkommen**. Die konkreten Regelungen zu Rechten und Pflichten der Leistungsträger und Budgetnehmer/innen sind in der jeweiligen Zielvereinbarung festgehalten; dazu gehören auch Kündigungsfristen und mögliche Gründe für Abbrüche.

Gezielte Budgetberatung und -unterstützung kann in diesem Zusammenhang wie folgt erforderlich sein:

- > Abbrüche können verhindert werden, indem – möglichst bereits **im Vorwege** – eventuelle Fragen und Probleme bei der Nutzung des Persönlichen Budgets zeitnah benannt und den Beteiligten (Leistungsträgern und/oder Leistungsanbietern) rechtzeitig zurückgemeldet werden, um gemeinsam Lösungen zu finden.<sup>58</sup> Bedenkenswert ist dabei: **Wenn das Persönliche Budget konsequent bedarfsdeckend, unbürokratisch und kund/innenorientiert gestaltet und die erforderliche Budgetberatung und -unterstützung gewährleistet ist, ist die Zufriedenheit der Budgetnehmer/innen in der Regel hoch**<sup>59</sup>, und nur selten wird in solchen Fälle das Persönliche Budget vorzeitig beendet. Daher sollte bei einem möglichen Abbruch ggf. geprüft werden, was die Beteiligten tun können, um eine vorzeitige Beendigung des Persönlichen Budgets zu verhindern.
- > Wenn die vorzeitige Beendigung eines Persönlichen Budgets notwendig ist bzw. von dem/der Budgetnehmer/in gewünscht wird, können die Budgetberater/innen bei Bedarf (z.B. bei Abbruch wegen einer schwierigen persönlichen Lebenssituation der Budgetnehmer/innen) weitere notwendige Unterstützung organisieren bzw. zu weiteren Beratungsangeboten vermitteln, die bei den nächsten Schritten der Ratsuchenden Unterstützung geben können. Außerdem kann eine abschließende Budgetunterstützung darin bestehen sicherzustellen, dass das Persönliche Budget und ggf. auch die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung formal korrekt abgeschlossen werden, indem Mitwirkungs- und Informationspflichten der Budgetnehmer/innen sowie Kündigungsfristen beachtet werden.
- > *Auch die formal korrekte Beendigung der Unterstützungsleistung selbst kann insbesondere im Bereich der beruflichen Teilhabe von großer Wichtigkeit sein, um die Unterstützungsangebote selbst ggf. weiterhin nutzen zu können. Denn unabhängig von der Beendigung des Persönlichen Budgets bleiben die dahinter liegenden Leistungsansprüche weiterhin bestehen; wenn das Persönliche Budget nicht mehr die richtige Leistungsform ist, können die erforderlichen Leistungen i.d.R. wieder als Sachleistungen genutzt werden. (vgl. BAR 2009, 52) Und auch, wenn aus persönlichen Gründen eine Unterstützungsleistung vorübergehend nicht*

<sup>58</sup> Siehe auch S. 34 f.

<sup>59</sup> Die Begleitforschung zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget hat in ihrem Abschlussbericht aufgezeigt, dass Budgetnehmer/innen in der Praxis überwiegend mit dem Persönlichen Budget sehr zufrieden sind und viele Vorteile gegenüber ihrer bisherigen Situation benennen können. (Vgl. Metzler u.a. 2007, S. 214 ff und 218 ff.)

*mehr in Anspruch genommen werden kann, können Leistungsansprüche zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.*

*Daher ist z.B. dringend davon abzuraten, beispielsweise eine Maßnahme zur beruflichen Teilhabe abzuberechnen, ohne mit dem Leistungsträger bzw. dem/der Unterstützer/in Rücksprache zu halten. Die Wiederaufnahme von Leistungsansprüchen kann dadurch deutlich erschwert werden, und es ist sogar möglich, dass ein Mensch mit Behinderung bei nicht begründetem Abbruch Leistungsrechte verwirkt. Dies wiederum kann ggf. mehr oder minder langfristige Auswirkungen auf die beruflichen Teilhabemöglichkeiten für die betreffenden Personen haben. Eine für alle Beteiligten transparente und formal korrekte Beendigung von Unterstützungsleistungen ist daher dringend zu empfehlen.*

#### Planung von Folgebudgets

Für Budgetnehmer/innen und ihre Unterstützer/innen ist es empfehlenswert, sich bereits während des aktuellen Bewilligungszeitraums mit der Frage zu beschäftigen, wie die Unterstützung nach diesem Zeitraum gestaltet und organisiert sein soll. Entsprechende geplante Folgeanträge sollten ggf. frühzeitig durch **erste Recherchen und Gespräche mit den Leistungsträgern** in die Wege geleitet werden.

Die Budgetberater/innen können die Budgetnehmer/innen an dieser Stelle bei folgenden Fragestellungen und Entscheidungen unterstützen:

- Gibt es eine Veränderung des Unterstützungsbedarfs bzw. neue Teilhabeziele, die an die bisherigen Ziele der Unterstützung anschließen – oder ist ein einfacher Folgeantrag ohne Veränderung der Unterstützung geplant?

Im ersten Fall bedarf es möglicherweise einer intensiven Vorbereitung für Gespräche mit den zuständigen Leistungsträgern. Dann stellt sich beispielsweise die Frage, welche weiteren Wünsche und Ziele der/die Budgetnehmer/in für die Zeit nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Maßnahme hat, die mit dem Persönlichen Budget gefördert wurde. *Bei der Frage nach weiteren Zielen und Unterstützungsbedarfen der Budgetnehmer/innen können die Beteiligten an bereits vorlie-*

*gende Ergebnisse individueller Teilhabepläne (ggf. Persönliche Zukunftsplanung) und Hilfeplanungen anknüpfen, die mit Unterstützer/innen und Leistungsträgern bereits erarbeitet wurden.*<sup>60</sup>

- Sind neue Leistungsanträge erforderlich, ändern sich die zuständigen Leistungsträger? Im Bereich der beruflichen Teilhabe kann das beispielsweise nach Abschluss des betrieblichen Berufsbildungsbereichs (als Alternative zur Qualifizierung in einer WfbM) der Fall sein, wenn der/die Budgetnehmer/in mit dem Status der vollen Erwerbsminderung danach dauerhaft betrieblich arbeiten möchte. In diesem Fall wechselt die Zuständigkeit in der Regel von der Agentur für Arbeit zum Sozialhilfeträger.
- Ist mit dem Folgebudget auch die Suche nach neuen Unterstützungsangeboten/Leistungsanbietern verbunden? Wenn ja: Welche Praxiserfahrungen und geeignete Anbieter gibt es in der Region?<sup>61</sup>
- Möchte der/die Budgetnehmer/in weiterhin das Persönliche Budget nutzen oder in das Sachleistungsrecht zurückkehren? Bei dieser Frage können die Budgetberater/innen die Budgetnehmer/innen dabei unterstützen, die bisherigen Erfahrungen mit der Nutzung des Persönlichen Budgets zusammenzufassen und auszuwerten. Wenn die Budgetnehmer/innen mit dem Persönlichen Budget bislang gut zurecht gekommen sind und die Zusammenarbeit der Beteiligten gut funktioniert hat, spricht von ihrer Seite meist nichts dagegen, diese Leistungsform auch weiterhin zu nutzen. Eine Ausnahme können mögliche Schwierigkeiten bei der weiteren praktischen Umsetzung sein, die rechtliche Fragen bei der Nutzung des Persönlichen Budgets betreffen. Dies ist z.B. derzeit noch (Stand: März 2011) in der Praxis bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für betriebliche Arbeitsmöglichkeiten alternativ zu einem dauerhaften Werkstattplatz der Fall. Hier sind die individuellen Vor- und Nachteile des Persönlichen Budgets genau zu prüfen, und es muss individuell entschieden werden, welcher Weg beschritten wird.

<sup>60</sup> Vgl. S. 22 f.

<sup>61</sup> Zum Vorgehen bei der Suche nach geeigneten Leistungsanbietern siehe S. 27 f., 31 f.

## Folgebudgets für dauerhafte Arbeitsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die meisten Persönlichen Budgets im Bereich der beruflichen Teilhabe wurden seit 2006 für den betrieblichen Berufsbildungsbereich bei ambulanten Leistungsanbietern als Alternative zum Berufsbildungsbereich einer WfbM realisiert. In diesem Zusammenhang entstanden auch die meisten Fragestellungen und Forderungen aus der Praxis (u.a.: Sozialversicherung für Budgetnehmer/innen während der Teilnahme am betrieblichen Berufsbildungsbereich<sup>62</sup>).

Seit 2008 haben viele dieser Budgetnehmer/innen die entsprechenden betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen und suchen nach Chancen, das Persönliche Budget auch für betriebliche Anschlussperspektiven alternativ zu Werkstattleistungen zu nutzen. Für die grundsätzliche Möglichkeit, Leistungen der Eingliederungshilfe für Unterstützungsleistungen an betrieblichen Arbeitsorten zu nutzen, besteht jedoch nach wie vor keine gesicherte rechtliche Grundlage – und dies betrifft insbesondere die Verwendung des Persönlichen Budgets für dauerhafte betriebliche Arbeitsmöglichkeiten durch Menschen mit Werkstattberech-

tigung ohne Anbindung an die Institution WfbM<sup>63</sup>. Zugleich geht es jedoch z.T. um die dringende Sicherung betrieblicher Arbeitsverhältnisse (i.d.R. angelernte Tätigkeiten), die sich im Rahmen der Teilnahme am betrieblichen Berufsbildungsbereich ergeben haben oder in Aussicht stehen. Damit erhält die bereits seit Jahren kontrovers diskutierte Fragestellung wie das Persönliche Budget bundesweit für eine dauerhafte betriebliche Tätigkeit alternativ zur Arbeit in der WfbM genutzt werden kann, eine zusätzliche Brisanz.

Mit dieser Frage ist die sozialpolitische Forderung nach einer Flexibilisierung der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben verbunden, die in der Fachöffentlichkeit zurzeit intensiv diskutiert wird. Budgetberater/innen können ihren Beitrag zu dieser Diskussion leisten, indem sie durch aktive Vernetzung mit anderen Beratungsstellen sowie mit der regionalen Behinderten(selbst)hilfe das Thema und die entsprechenden Forderungen formulieren und den Fragestellungen damit ein entsprechendes Gewicht verleihen.

**62** Nähere Ausführungen im Praxisbericht Persönliches Budget für berufliche Teilhabe der BAG UB (Blesinger 2009).

**63** In verschiedenen Bundesländern wird bereits seit einigen Jahren der Übergang von Menschen mit Behinderung von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit regionalen Förderprogrammen gezielt gefördert. (Näheres siehe S. 18) Es fehlt jedoch bislang an verlässlichen überregionalen Regelungen, was beim Persönlichen Budget besonders deutlich wird: Laut Rückmeldungen aus der Beratungspraxis wird den Budgetnehmer/innen in den meisten Bundesländern – außer z. B. in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, die das Budget für Arbeit regional realisiert haben – von den zuständigen Leistungsträgern nahegelegt, nach dem betrieblichen Berufsbildungsbereich auf einen Folgeantrag auf das Persönliche Budget zu verzichten und stattdessen (im Rahmen des Sachleistungsrechts) einen ausgelagerten Arbeitsplatz der WfbM als dauerhafte betriebliche Arbeitsmöglichkeit zu wählen.

# Leitlinien und Rahmenbedingungen der Budgetberatung

Der erste Teil dieser Broschüre hat aufgezeigt, dass Budgetberatung und –unterstützung aus einer Vielzahl unterschiedlicher Bausteine besteht, die umfassende Kenntnisse und Kompetenzen der Berater/innen in der Praxis erfordern. Deutlich ist auch geworden, dass es nicht „den“ Beratungsbedarf gibt. Die Beratungs- und Unterstützungsbedarfe sind so unterschiedlich wie die Menschen, und damit ist in der Beratungspraxis eine hohe Anforderung an die Budgetberater/innen verbunden.

Die Palette der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung ist dementsprechend vielfältig und – auch entsprechend der Entwicklungen im Behindertenrecht – immer in Bewegung begriffen: Es gibt beispielsweise zielgruppen- und themenspezifische Beratungsangebote, peer counseling der Behindertenselbsthilfe und Beratungsstellen, die an etablierte oder neue Leistungsanbieter angegliedert sind. Dabei scheint es kaum möglich einzuschätzen, welche Beratung „gut“ oder „weniger gut“ ist. Beratungseinrichtungen arbeiten sehr unterschiedlich, und diese Vielfalt von Angeboten ist auch wünschenswert, da verschiedene Menschen unterschiedliche Beratung brauchen.

Dennoch gibt es für Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen Gründe, sich über die Qualität ihrer Beratungsangebote Gedanken zu machen. Schließlich ist der fachliche Anspruch hoch, und es geht darum, die Ratsuchenden so zu begleiten und zu unterstützen, dass die Beratung auch zum gewünschten Ziel führt. Daher ist es ein wichtiger Bestandteil bei der Arbeit als Berater/in der sozialen Arbeit, sich über Grundpfeiler der eigenen Beratungstätigkeit auszutauschen und diese klar zu benennen.

## Leitfragen für Beratungsstellen der sozialen Arbeit

Welches Selbstverständnis haben wir als Berater/innen? Welche Personengruppen wollen wir beraten, und welche Ziele wollen wir mit unserer Beratung erreichen?

Welche Rahmenbedingungen brauchen wir, um gute Beratung im Sinne unseres Selbstverständnisses leisten zu können?

Ausgehend von diesen Fragen werden im folgenden zweiten Teil verschiedene Leitlinien und Rahmenbedingungen der Budgetberatung benannt, die nach der Erfahrung mehrjährig tätiger Budgetberater/innen für eine erfolgreiche Budgetberatung als wichtig und hilfreich angesehen werden. Die Ausführungen sollen (und können) keine allgemeingültigen Qualitätskriterien begründen, sondern in der Praxis als **Arbeitshilfen** anwendbar sein und Budgetberater/innen beim Aufbau, der Durchführung und Ausgestaltung erfolgreicher Beratungsangebote unterstützen.

*Erfolgreiche Beratung* bedeutet in diesem Fall kompetente, umfassende und zielorientierte Beratung zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabe, die für die Ratsuchenden zu möglichst „greifbaren“ Ergebnissen führt – nämlich zu bewilligten Budgets, mit denen sich der Handlungsspielraum der Budgetnehmer/innen erweitert.

Die genannten Leitlinien und Rahmenbedingungen der Budgetberatung wurden im Austausch mit dem *bundesweiten Netzwerk der Budgetberatungsstellen* erarbeitet, das vom „Kompetenzzentrum Persönliches Budget“ des Paritätischen Gesamtverbandes koordiniert und unterstützt wird.<sup>64</sup>

## Ergebnisoffenheit

Zentrales Ziel einer Budgetberatung ist es, **das Wunsch- und Wahlrecht der Ratsuchenden zu festigen** und sie bei einer **selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen**. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die betreffende Person so beraten und unterstützt, dass sie

- a. ihre individuellen Hilfebedarfe und Teilhabeziele selbst benennen kann/zu benennen lernt und
- b. über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Leistungsformen (Sachleistung und Geldleistung) und Leistungsangebote so umfassend informiert ist, dass eine selbstbestimmte Entscheidung (ggf. mit den vorhandenen Unterstützer/innen) möglich ist.

Dabei geht es darum, **konsequent im Sinne der Ratsuchenden zu beraten**. In ein solches Bera-

<sup>64</sup> Siehe auch die Broschüre des Paritätischen: „Selbstbestimmung durch Wissen. Das Persönliche Budget – eine Gebrauchsanweisung für Beratende“ (Paritätischer Gesamtverband, 2011)



tungsgespräch fließen somit keine eigenen Interessen oder Wertungen ein.<sup>65</sup> Der/die Berater/in zeigt der ratsuchenden Person mögliche Wege auf, ohne diese zu beurteilen, ohne offen oder indirekt die eine oder andere Entscheidung zu favorisieren. Mit den Ratsuchenden werden dann (auf Wunsch) die jeweiligen persönlichen Vor- und Nachteile der verschiedenen Wahlmöglichkeiten erarbeitet. Die Ratsuchenden werden so durch die Beratung in die Situation versetzt, selbst formulieren zu können, welche Unterstützung sie im Einzelnen benötigen und im zweiten Schritt sich für ein konkretes Angebot entscheiden zu können.

Nichts anderes ist mit *Hilfe zur Selbsthilfe* und dem Schlagwort *Empowerment* gemeint: Die Unterstützung hat zum Ziel, dass die Personen sich selbst vertreten lernen; es wird so **viel Unterstützung wie nötig und so wenig wie möglich** geleistet, um ein Höchstmaß an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Eine ergebnisoffene Beratung wird in der Regel unabhängig von einzelnen Leistungserbringern und Leistungsanbietern angeboten. Sie ergänzt andere Beratungsangebote, die ebenfalls wertvoll sind, bei denen aber eine Ergebnisoffenheit nicht selbstverständlich gegeben ist. Dies ist beispielsweise der Fall

- > bei der Beratung von Leistungsanbietern, die zu eigenen Leistungsangeboten beraten
- > bei Leistungsträgern, die Menschen mit Behinderung über unterschiedlich kostenintensive Angebote informieren
- > bei Eltern, die mit ihrem Kinder über verschiedene Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten sprechen.

In all diesen Fällen ist es möglich (wenn auch nicht notwendigerweise der Fall), dass eigene Interessen und Einschätzungen der Berater/innen in die Beratung einfließen. Daher ist es hilfreich, **wenn die Ratsuchenden bei Bedarf darüber hinaus eine Anlaufstelle haben, in der die Berater/innen die ratsuchende Person konsequent in den Mittelpunkt rückt – und zwar zunächst unabhängig von allen anderen Überlegungen, Wünschen und Interessen weiterer Beteiligter.**

Ergebnisoffenheit stellt insofern ein zentrales Konzept in der Beratung von Menschen mit Behinderung dar.

## Qualifikation der Berater/innen

Eine fachkundige Budgetberatung bedarf spezifischer fachlicher Qualifikationen und Kompetenzen der Berater/innen, die den Ratsuchenden und ihren Anliegen entsprechen und angemessen sind. Die Anforderungen an die Berater/innen sind vielfältig und variieren selbstverständlich je nach dem jeweiligen Beratungsangebot, wobei sich für den Bereich berufliche Teilhabe zusätzliche Anforderungen durch die fachlichen Fragestellungen ergeben.

Der Erfolg einer Budgetberatung wird in diesem Zusammenhang durch folgende Kenntnisse und Kompetenzen der Budgetberater/innen gefördert:

- > **grundlegende rechtliche**, beraterrelevante **Kenntnisse** (z.B. zu Datenschutz und Schweigepflicht)
- > rechtliche **fachspezifische Kenntnisse**
  - zum Persönliches Budget allgemein
  - zum beruflichen Rehabilitationsrecht (SGB III, IV, VI, IX, XII) und den damit verbundenen Zuständigkeiten, den Zielen der jeweiligen Sachleistungen sowie Erfahrungen zu den individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Leistungsangeboten zur beruflichen Teilhabe entsprechend der konkreten Bedarfe des einzelnen schwerbehinderten Menschen
- > **Fachkenntnisse zu Behinderungen** (abhängig von den zu beratenden Zielgruppen)
- > gute Kenntnisse über regional vorhandene **Leistungsangebote**, vorliegende Erfahrungen mit **Leistungsträger und Leistungsanbietern** und konkrete **Ansprechpartner/innen** vor Ort
- > allgemeine **Beratungskompetenzen** (Gesprächsführung, Coaching, Problemlösung, Vertraulichkeit)
- > Bereitschaft zur **Fort-/Weiterbildung**, um auf dem aktuellen Informationsstand zu bleiben (dies gilt für alle Berater/innen und Unterstützer/innen unabhängig von fachlichen Qualifikationen oder eigenen Erfahrungen)

<sup>65</sup> Gelegentlich wird in diesem Zusammenhang auch von „unabhängiger“ (unabhängig insbesondere von den Interessen und Perspektiven von Leistungsanbietern und Leistungsträgern) oder auch bewusst von „parteilicher“ (im Sinne einer Parteilichkeit für die Klient/in) Beratung gesprochen. (Vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2011, Kapitel 3)

## Qualifikation durch eigene Erfahrung – zur Bedeutung von Peer Counseling

In der Regel werden die genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Berater/innen durch ein fachspezifisches Studium/ Ausbildung (zum/zur Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Heilpädagoge/in o.ä.) bzw. durch Berufserfahrung erworben (d.h. längere Beratungstätigkeit und entsprechende Vertiefung in Unterstützungsnetzwerken). Oftmals sind es aber auch eigene Erfahrungen, die dazu führen, dass Personen Beratungskompetenzen und mit der Zeit umfangreiche fachliche Kenntnisse entwickeln. So sind viele Menschen **aufgrund ihrer umfassenden persönlichen Erfahrungen** mit dem jeweiligen Thema (eigene Behinderung, Angehörige oder sonstige nahestehende Personen mit Behinderung) **zur Beratung und Unterstützung qualifiziert**. Personen, die auf dieser Grundlage Beratung und Unterstützung leisten, nennt man *peer counselor*.

Peer Counseling bedeutet: "Betroffene beraten Betroffene". In der Praxis kann das so aussehen, dass Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten; es kann aber auch die Beratung von Angehörigen durch Angehörige bedeuten. Da peer counselor die Situation der Ratsuchenden aus eigener Erfahrung kennen, ist eine Beratung mit einem tieferen Verständnis und Selbstverständnis möglich.

Dies betrifft natürlich auch das Persönliche Budget – denn wer könnte genauere und detailliertere Beratung und Unterstützung zum Persönlichen Budget anbieten können als jemand, der bereits selbst ein Budget vorbereitet und beantragt, seinen individuellen Hilfebedarf herausgearbeitet, geeignete Dienstleister gesucht, eine Zielvereinbarung und einen Vertrag mit einem Anbieter unterschrieben hat?

### Kostenneutralität für die Ratsuchenden

Angebote zur Beratung und Unterstützung zum Persönlichen Budget sollten für alle Menschen mit Behinderung erreichbar sein – unabhängig auch von ihrer finanziellen Situation. Dies gilt in besonderem Maße für Beratungsangebote, auf die die Ratsuchenden aus individuellen Grün-

den unbedingt angewiesen sind, um das Persönliche Budget nutzen und die von ihnen gewünschten Teilhabeziele erreichen zu können. Für solche Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf haben **Beratungsangebote eine Schlüsselfunktion für ihre gesellschaftliche und berufliche Teilhabe**.

Daher sollte Budgetberatung keine Kosten verursachen, die die Ratsuchenden „aus eigener Tasche“ bezahlen müssen. Das ist mit der *Kostenneutralität* für Ratsuchende gemeint. Es geht also nicht darum, grundsätzlich „kostenlose“ Beratung zu fordern, denn hinter erfolgreicher Beratung steht meist eine professionelle Beratungsstruktur. Ehrenamtliche Beratung ist ein guter und wichtiger Baustein der regionalen und überregionalen Beratungsstruktur, bietet aber i.d.R. keinen verlässlichen regionalen Rahmen, auf den sich Ratsuchende beziehen können – schon gar nicht bei fachspezifischem Beratungsbedarf wie Persönliches Budget für Teilhabe am Arbeitsleben.

Es muss also vielmehr darum gehen eine gesicherte, langfristige **Finanzierung professioneller Budgetberatung sicherzustellen**.<sup>66</sup>

► *Wenn eine Beratung nicht für die potentiellen Budgetnehmer/innen kostenfrei angeboten werden kann, kann die Beratung als gesonderte Leistung beim Leistungsträger beantragt werden. Die entsprechenden Kosten sind dann zusätzlich zur beantragten Leistung zu zahlen.*<sup>67</sup>

(Rechtlicher Hintergrund: § 17 (3) SGB IX)

### Vernetzung mit verschiedenen Beteiligten

Die regionale, aber auch themenspezifisch überregionale Vernetzung von Beratungsstellen mit den verschiedenen Beteiligten der jeweiligen Unterstützungsprozesse stellt ein zentrales Kriterium einer kompetenten und erfolgreichen Beratung dar.<sup>68</sup> Vernetzung kann je nach Aufwand zeitaufwändig sein, dieser Aufwand ist aber sowohl für die Ratsuchenden als auch für die Berater/innen selbst lohnenswert:

► **erstens** ergibt sich dadurch die Möglichkeit, schnell zum richtigen Ansprechpartner zu verweisen (Leistungsträger, Leistungsanbieter, andere Berater/innen),

► **zweitens** gewährleistet es die Aktualität von fachspezifischem Knowhow, das für die Beratung unabdingbar ist, und

**66** Nähere Ausführungen hierzu sowie Vorschläge zur Finanzierung von Budgetberatungsangeboten (vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2010 und 2011).

**67** Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) hat in ihren Gemeinsamen Empfehlungen zum Persönlichen Budget die Notwendigkeit der bedarfsgerechten Finanzierung von Budgetberatung und -unterstützung als eigenständige Teilhabeleistung hervorgehoben. (BAR 2009) Diese Auffassung wird auch durch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Felix Welti unterstützt (Welti, 2009). Bundesweit wurden bereits eine Vielzahl von Anträgen auf Budgetberatung und -unterstützung gestellt. Aus der Praxis sind jedoch erst einzelne Beispiele bekannt, in denen dieser Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Leistungsträgern als eigenständiger Leistungsanspruch anerkannt wurde.

**68** Das wird u.a. auch in der aktuellen Broschüre zum Thema Budgetberatung des Paritätischen hervorgehoben (Paritätischer Gesamtverband, 2011, Kapitel 9).

- **drittens** erhöht sich durch eine effektive Vernetzung auch der Bekanntheitsgrad der eigenen Beratungsangebote. Vernetzung ist immer auch Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Sache.

Kooperationsbeziehungen sollten zu den verschiedenen Beteiligten des Beratungs- und Unterstützungsprozesses gleichermaßen auf- und ausgebaut werden:

- **Vernetzung mit Entscheidungsträgern:** Um einen konstruktiven Austausch mit den zuständigen Leistungsträgern und möglichst reibungslose Beantragung des Persönlichen Budgets zu gewährleisten, sollten tragfähige, möglichst langfristig bestehende Kontakte zu Leistungsträgern, aber auch regionale politische Kontakte vorhanden sein. Dabei sind die Kontakte zu den konkreten Ansprechpartner/innen und Kenntnisse über mögliche personelle Veränderungen in den Institutionen hilfreich. Ratsam ist es außerdem, an Gremien, Arbeitsgruppen o.ä. in regionalen Netzwerken teilzunehmen oder ggf. selbst zu organisieren – regelmäßige fachspezifische Treffen der Beteiligten können neben der Aktualität fachlicher Informationen die Mitgestaltung neuer Entwicklungen der Behindertenhilfe ermöglichen.
- **Vernetzung mit Leistungsanbietern:** Gute Kontakte zum regionalen Anbietermarkt bringen umfassende Kenntnisse über regional vorhandene Leistungsangebote mit sich. Das erleichtert vor allem im Anschluss an eine detaillierte individuelle Hilfeplanung die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Planung und Koordinierung von Unterstützungsleistungen und bei der Suche nach geeigneten Leistungsanbietern.
- **Vernetzung mit weiteren Berater/innen:** In aller Regel lässt sich nur durch ein tragfähiges Beratungsnetzwerke ein konsequent barrierefreies Beratungsangebot sicherstellen (Vernetzung mit weiteren Beratungsangeboten für spezifische Zielgruppen). Dasselbe gilt für schnittstellenübergreifende („lebensfeldübergreifende“) und themenspezifische Beratung. Von großer Bedeutung für die Beratungstätigkeit kann es zum Beispiel sein, innerhalb eines Netzwerks auf eine Beratungsstelle verweisen zu können, die peer counseling anbietet.  
Ideal ist es zweifellos, wenn *eine* Einrichtung eine möglichst umfassende Budget-

beratung von A bis Z (siehe Kapitel 2 dieser Broschüre) leisten kann und diese überdies in **zielgruppen- und lebensfeldübergreifende Beratungs- und Unterstützungsangebote** einzubetten vermag. Wenn eine Beratungsstelle dies jedoch nicht abdecken kann, ist es wichtig, den weitergehenden Beratungsbedarf zu erkennen und auf eine effektive Verzahnung mit Beratungsstellen (regional oder auch themenspezifisch überregional) zurückgreifen zu können, die zu anderen Schwerpunkten beraten. So ersparen die Beratungsstellen den Ratsuchenden möglicherweise viel Zeit bei der Suche nach weiteren geeigneten Beratungsangeboten.

- ▶ *Mit einer effektiven Vernetzung mit anderen Berater/innen runden Beratungsstellen das eigene Angebot ab, das nie „vollständig“ sein kann.*

## Barrierefreiheit

Erfolgreiche Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung sind **zielgruppengerecht gestaltet**. Damit rückt auch die Barrierefreiheit von Angeboten zur Budgetberatung in den Blick. Beratungsangebote sind so auf die Zielgruppen abzustimmen, dass die Ratsuchenden die Angebote unabhängig von ihrer Behinderung erreichen und problemlos nutzen können. Dabei sind verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit sowohl bezogen auf einzelne Beratungsangebote als auch auf regionale und überregionale Beratungsstrukturen zu beachten.

- Grundsätzlich sollten geeignete, **barrierefreie Beratungsangebote für alle ratsuchenden Personen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung** erreichbar sein. Die Anforderungen an Barrierefreiheit sind den Zielgruppen entsprechend unterschiedlich. Es sollte also Informations- und Beratungsangebote vor Ort, per Telefon, in Papierform und auf Webseiten sowie per E-Mail geben. Ggf. sollte auch aufsuchende Beratung ermöglicht werden.
- Falls ein barrierefreies Angebot im oben genannten Sinne nicht innerhalb einer Beratungsstelle gewährleistet werden kann, sollten die Ratsuchenden umgehend über die geeigneten barrierefreien Beratungsangebote informiert werden, die für die Ratsuchenden gut erreichbar sind. Durch Kooperation der verschiedenen Beratungsstellen (und ggf.

der Entscheidungsträger, die Beratungsangebote (mit-)finanzieren), kann eine **gezielte Verzahnung von Beratungsangeboten** erfolgen und so eine verlässliche regionale Beratungsstruktur sichergestellt werden.

- Eine besondere Anforderung an Beratungsstellen, die zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist die Aufbereitung von Informationen in **leichter Sprache**. Dies ist von entscheidender Bedeutung vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Um Beratungsgespräche direkt mit den Ratsuchenden mit Lernschwierigkeiten (anstatt nur mit ihren Unterstützer/innen) führen zu können, sollte im Gespräch grundsätzlich auf die Prinzipien leichter Sprache geachtet werden. Schriftlich vorliegende Materialien sollten in einer „leichten“ Fassung vorliegen.

### Angebote zum Thema „Leichte Sprache“

Leichte Sprache – das klingt leichter, als es ist. Sogar Menschen, die die Regeln der Leichten Sprache kennen, tun sich manchmal mit der Umsetzung schwer. Das ist kein Wunder – Sprachgewohnheiten entwickeln sich bei jedem Menschen über Jahrzehnte und können selten von einem Augenblick auf den anderen problemlos zur Seite geschoben werden.

Aus diesem Grund hat *Mensch zuerst e.V.* verschiedene Angebote entwickelt, die helfen sollen, Leichte Sprache in der Behinderten-(selbst)hilfe zu verbreiten. So werden z.B. Texte in Leichte Sprache übersetzt oder geprüft, ob sie tatsächlich in Leichter Sprache geschrieben sind.<sup>69</sup> *Mensch zuerst* bietet außerdem Schulungen zum Thema Leichte Sprache an und hat ein Wörterbuch für Leichte Sprache geschrieben, das auf der Webseite von *Mensch zuerst* bestellt werden kann.<sup>70</sup>

### Transparenz der Beratungs- und Unterstützungsangebote

Um die Beratungsangebote optimal nutzen zu können, benötigen Ratsuchende verbindliche Informationen darüber, wer wo, wie und wann berät. Ein weiterer Aspekt einer erfolgreichen Budgetberatung ist daher die möglichst umfas-

sende **Transparenz und Verbindlichkeit der Angebote** für die Ratsuchenden. Im Einzelnen geht es um folgende Aspekte:

- Alle **grundlegenden Informationen** zum Beratungsangebot sollten für die Ratsuchenden gut zugänglich sein, um eine transparente Beratungsstruktur zu gewährleisten. Dabei sind sowohl Informationen zur Einrichtung als auch Details zum Beratungsangebot von Interesse. Im Einzelnen sollten folgende Informationen zugänglich sein:
  - der vollständige Namen der Beratungsstelle, ggf. Trägerschaft (Anbindung an größere Einrichtung)
  - die Adresse, ggf. Postadresse
  - weitere Kontaktdaten: Telefon, Telefax, E-Mail, Webseite
  - konkrete Ansprechpartner
  - Beratungszeiten
  - Angaben zur Barrierefreiheit
  - Zielgruppe(n)
  - Beratungsschwerpunkt(e) (inhaltlich, örtlich)
  - Kostenregelung
  - konkretes Beratungs- und Unterstützungsangebot (vor/während/nach der Antragsstellung) sowie
  - dem Angebot zu Grunde liegende Beratungskonzepte.<sup>71</sup>

Die verfügbaren Medien und Materialien sind dabei je nach Möglichkeit zu nutzen. (Webseite, Flyer, Broschüren, Schild von der Straße aus sichtbar, Informationen auf dem Anrufbeantworter usw.)

- Für die Ratsuchenden ist es hilfreich, wenn sie sich über das **Selbstverständnis** der Berater/innen informieren können. Die Informationen können beispielsweise in Form eines Beratungskonzepts oder Leitbilds der Beratungsstelle bzw. der entsprechenden Einrichtung vor Ort ausliegen oder auf der Internetseite der Einrichtung als Download bereit stehen.<sup>72</sup>

<sup>69</sup> Die fachkundige Übersetzung von Texten in leichte Sprache wird inzwischen von weiteren Einrichtungen und Einzelpersonen angeboten, u.a. vom „Büro für Leichte Sprache“ der Lebenshilfe Bremen e.V.

<sup>70</sup> [www.people1.de/shop/1.php](http://www.people1.de/shop/1.php)

<sup>71</sup> Die Übersicht orientiert sich an der Datenbankabfrage, die Beratungsstellen ausfüllen, wenn sie ihren Eintrag in das Verzeichnis der bundesweiten Budgetberatungsstellen vorbereiten. Das Verzeichnis wurde auf der Homepage des *Kompetenzzentrums Persönliches Budget* eingerichtet. ([www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org))

<sup>72</sup> Ein Beispiel dafür aus der Praxis ist der „Beratungskodex – Grundlagen der Beratung zum Persönlichen Budget“, den das Stadt-Netzwerk „Persönliches Budget“ Leipzig erarbeitet hat (vgl. Der Paritätische Sachsen (Hrsg.), 2008

# Schluss

Erfolgreiche Beratungsangebote zum Persönlichen Budget sind, wie auch diese Broschüre zeigt, sehr vielfältig und fachlich fundiert. Die Beratung reicht je nach individuellem Bedarf in unterschiedliche Lebensbereiche der Ratsuchenden hinein; allen Beteiligten werden dabei viele unterschiedliche Kenntnisse und Kompetenzen abverlangt. Die Budgetberatung für berufliche Teilhabe umfasst dabei nur einen kleinen Teil der Budgetberatung insgesamt, die wiederum lediglich einen Ausschnitt der umfassenden Sozialberatung für Menschen mit Behinderung darstellt. Im Zentrum steht dabei immer die **Unterstützung zum selbstbestimmten Leben von Menschen mit Unterstützungsbedarf in allen Lebensbereichen**. So wichtig also die fachspezifische Budgetberatung auch ist – ihre Erfolge sind nur langfristig gesichert, wenn sie gezielt und dauerhaft **mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung verzahnt** wird.

Aus Sicht der BAG UB ist daher die Einbindung der Budgetberatung in eine umfassende „Inklusionsberatung“ erforderlich, die barrierefreie, ortsnahe Beratungsangebote bereit hält und die verschiedenen Fachkompetenzen der Berater/innen sinnvoll bündelt. Einen wichtigen Schritt dorthin stellt die Sicherung und konsequente Weiterentwicklung gut vernetzter, fachlich kompetenter Budgetberatungsstellen dar, deren Ziel es ist, behinderte Menschen auf dem Weg zu umfassender beruflicher und gesellschaftlicher Teilhabe zu beraten und zu unterstützen. Mittel- und langfristig ist es dabei erforderlich, dass sich die Länder und Kommunen maßgeblich an den entsprechenden Koordinationsprozessen sowie an der Finanzierung einer solchen Inklusionsberatung beteiligen.<sup>73</sup>

Zunächst gilt es jedoch, das in den vergangenen Jahren entstandene Netzwerk an Budgetberatungsangeboten aufrecht zu erhalten. Denn derzeit (Stand: Anfang 2011) ist die bundeswei-

te – durchaus lückenhafte – Beratungsstruktur für Menschen mit Behinderung in ihrer jetzigen Ausprägung nicht finanziell gesichert: Der Aufbau vieler Beratungsangebote zum Persönlichen Budget seit 2007 war an befristete Förderprogramme, finanziert vor allem durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), gebunden, die im Laufe des Jahres 2010 größtenteils geendet haben.<sup>74</sup> Die zukünftige Finanzierung und damit die Bereitstellung der Angebote viele dieser Budgetberatungsstellen sind damit ungeklärt.

Viele Budgetberater/innen suchen daher über ihre Beratungstätigkeit hinaus eine Möglichkeit, die Rahmenbedingungen von Budgetberatung und auch die Umsetzungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets mitzugestalten. Eine solche Möglichkeit kann in der regionalen und/oder bundesweiten Vernetzung der Beratungsstellen untereinander und mit weiteren relevanten Beteiligten bestehen. Hier haben sich in den vergangenen Jahren vielfältige Möglichkeiten der weiteren fachlichen Kooperation und Interessenvertretung eröffnet: So bietet das Internetportal *BudgetAktiv* des *Kompetenzzentrum Persönliches Budget*<sup>75</sup> des Paritätischen ([www.budgetaktiv.de](http://www.budgetaktiv.de)) den verschiedenen Beteiligten Gelegenheit zum Austausch.<sup>76</sup> Auch darüber hinaus ist das *Kompetenzzentrum Persönliches Budget* weiterhin als Anlaufstelle für Budgetberater/innen zu empfehlen, die den Fachaustausch und die Mitarbeit in Fachgruppen suchen, um den Umsetzungsprozess des Persönlichen Budgets zu unterstützen – auch für den Bereich der beruflichen Teilhabe.

Wir wünschen Ihnen als Budgetberater/innen, dass die Rahmenbedingungen ihrer Beratungstätigkeit langfristig so gestaltet und gestaltbar sind, dass Sie erfolgreiche und zufriedenstellende Beratung in Ihrem Sinne und im Sinne der Ratsuchenden leisten können.

<sup>73</sup> Wegweisend für ein solches Finanzierungsmodell ist beispielsweise der konsequente Aufbau von Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland, der dort durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bereits flächendeckend realisiert wurde. (Vgl. [www.lvr.de/soziales/wohnen\\_behinderung/kokobe/kokobe.htm](http://www.lvr.de/soziales/wohnen_behinderung/kokobe/kokobe.htm))

<sup>74</sup> So sind bereits dreißig Budgetberatungsprojekte, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterstützt wurden, bis zum Ende 2010 ausgelaufen. (Vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2010, S. 5)

<sup>75</sup> Das Kompetenzzentrum Persönliches Budget ist derzeit projektgebunden und daher zeitlich befristet. Es wird aber auch in 2011 durch das BMAS gefördert und weiterhin als Anlaufstelle für Budgetberater/innen und andere Interessierte zur Verfügung stehen.

<sup>76</sup> Teilnehmer/innen des Portals können thematische Gruppen einrichten oder in vorhandene eintreten; es können (i.d.R. anonymisierte) Praxisbeispiele eingestellt und diskutiert und Erfahrungen mit Leistungsträgern und Leistungsanbietern ausgetauscht werden. Austausch ist auch zur Beratungspraxis möglich, und die Teilnehmer/innen des Portals können eine Art online-Tagebuch führen.

# Anhang

## Literaturangaben

**Bartz, Elke; Hauschild, Isolde; Bartz, Gerhard (2011)** Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen und solche, die es werden wollen. Neue aktualisierte Ausgabe, Januar 2011.

Download: [www.forsea.de/tipps/RATGEBER.pdf](http://www.forsea.de/tipps/RATGEBER.pdf)

**Blesinger, Berit (2009)** Persönliches Budget für berufliche Teilhabe. Dokumentation und Handlungsempfehlungen, Hamburg.

Download (Auszug): [bag-ub.de/arbeitspb/download/praxisbericht\\_auszug.pdf](http://bag-ub.de/arbeitspb/download/praxisbericht_auszug.pdf)

**Bundesagentur für Arbeit (2008)** HEGA 05/08 - 05 - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX i. V. m. § 103 SGB III (GA 18/2008), Nürnberg.

Download: [http://www.bag-ub.de/arbeitspb/download/HEGA-I\\_2008-05\\_zum\\_PB.pdf](http://www.bag-ub.de/arbeitspb/download/HEGA-I_2008-05_zum_PB.pdf)

**Bundesagentur für Arbeit (2010):** Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 61, 61a SGB III, Nürnberg.

Download: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-03-2009-Fachkonzept-BvB-Anlage-Konzept.pdf>

**Bundesagentur für Arbeit (2010)** Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Nürnberg.

Download: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publikation/HEGA-06-2010-Fachkonzept-WfbM-Anlage.pdf>

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2009)** Handlungsempfehlungen Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“, Frankfurt.

Download: [http://www.bar-frankfurt.de/upload/Gesamt-PDF-Internet\\_821.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/upload/Gesamt-PDF-Internet_821.pdf)

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) (Hrsg.) (2005)**

Handbuch Arbeitsassistenz, Hamburg

Download: <http://bag-ub.de/publikationen/handbuch-arbeitsassistenz.pdf>

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) (Hrsg.) (2006)**

Konzept eines betrieblichen Berufsbildungsbereiches. Integrative berufliche Eingliederungsmaßnahme für junge Erwachsene mit Behinderung im Übergang von der Schule in den Beruf, S. 3.

Download: [http://bag-ub.de/publikationen/konzept\\_betrieblicher\\_bbb\\_2006\\_03.pdf](http://bag-ub.de/publikationen/konzept_betrieblicher_bbb_2006_03.pdf)

**Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. (Hrsg.) (2009)**

Budgetierung von Werkstattleistungen. Ergänzung zum Handbuch: Von der Schule in die Arbeitswelt, Frankfurt.

Download: [http://www.gemeinsamleben-hessen.de/files/KleineHandreichungPBWerkstattleistungen\(1\).pdf](http://www.gemeinsamleben-hessen.de/files/KleineHandreichungPBWerkstattleistungen(1).pdf)

**Der Paritätische Sachsen (Hrsg.) (2009)**

Beratungskodex des Stadt-Netzwerks „Persönliches Budget“ Leipzig. Grundlagen der Beratung zum Persönlichen Budget, Leipzig.

Download: [http://www.dat-leipzig.de/fileadmin/dat/daten/Downloads/Beratungskodex\\_Stadtnetzwerk\\_PB\\_Leipzig.pdf](http://www.dat-leipzig.de/fileadmin/dat/daten/Downloads/Beratungskodex_Stadtnetzwerk_PB_Leipzig.pdf)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2008)** Das Persönliche Budget.

Handlungshilfe für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Berlin.

Download: [http://www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/pers\\_budget.pdf](http://www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/pers_budget.pdf)

**Doose, Stefan (2000)** „I want my dream!“  
Persönliche Zukunftsplanung. Neue Perspektiven  
und Methoden einer individuellen Hilfeplanung  
mit Menschen Behinderungen. 5. überarb. und  
erweiterte Auflage, Eigendruck, Hamburg

**Hamburger Arbeitsassistentz (Hrsg.) (2007)**  
bEO - berufliche Erfahrung und Orientierung: Ein  
Angebot der Hamburger Arbeitsassistentz für  
SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten. Hamburg

**Kiefer, Dr. Franz (2007)** Abschlussbericht  
zum Projekt Trägerübergreifendes Persönliches  
Budget/careNETZ, ohne Ort.

Download: [http://www.carenetz.org/fileadmin/  
downloads/Abschlussbericht\\_aktua.pdf](http://www.carenetz.org/fileadmin/downloads/Abschlussbericht_aktua.pdf)

**Kiefer, Dr. Franz; Busch, Torsten; Schlüter,  
Frank (2007)** Die Geschichte von Herrn Neuland  
oder: Das erste Persönliche Budget für den  
Bereich Arbeit in Schleswig-Holstein, in: impulse  
43, 3/2007, S. 14-17.

Download: [http://bag-ub.de/impulse/download/  
impulse43-web.pdf](http://bag-ub.de/impulse/download/impulse43-web.pdf)

**Landschaftsverband Rheinland (2010)** IHP 3  
– Handbuch zur Individuellen Hilfeplanung, Köln.

Download: [http://www.lvr.de/soziales/service/  
handbuchihp3.pdf](http://www.lvr.de/soziales/service/handbuchihp3.pdf)

**Meyer, Thomas (2006)** Persönliche Budgets zur  
„Teilhabe am Arbeitsleben“, in: impulse 40,  
Schwerpunktthema: Ambulante Unterstützungs-  
systeme, S. 10-14, Hamburg.

Download: [http://bag-ub.de/impulse/download/  
impulse40-web.pdf](http://bag-ub.de/impulse/download/impulse40-web.pdf)

**Paritätischer Gesamtverband e. V. (Hrsg.)  
(2010)** Selbstbestimmt! Jetzt!, Das Persönliche  
Budget für Menschen mit Behinderung.  
Hemmnisse, Forderungen, Chancen, Berlin

Download: [http://www.budget.paritaet.org/index.  
php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/  
budget/pb\\_anforderungskatalog\\_web.pdf&t=1298  
725871&hash=5d680035167d2322e11e34dfb6df  
53d2](http://www.budget.paritaet.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/budget/pb_anforderungskatalog_web.pdf&t=1298725871&hash=5d680035167d2322e11e34dfb6df53d2)

**Paritätischer Gesamtverband e. V. (Hrsg.)  
(2011)** Selbstbestimmung durch Wissen.  
Das Persönliche Budget – eine Gebrauchs-  
anweisung für Beratende, Berlin

**Rummel, Kerstin (2008)** Rechtsfragen und  
Gestaltungsmöglichkeiten beim Persönlichen  
Budget für die berufliche Teilhabe. Tagungsbeitrag  
zur Fachtagung „Persönliches Budget und  
Berufliche Teilhabe – jetzt mitgestalten!“ der  
BAG UB, in: impulse, Fachmagazin der BAG UB,  
Ausgabe 46/47, Nr. 2+3 2008, S. 51-53.

Download: [http://bag-ub.de/impulse/download/  
impulse46+47-web.pdf](http://bag-ub.de/impulse/download/impulse46+47-web.pdf)

**Welti, Prof. Dr. Felix (2009)** Budgetassistentz und  
rechtliche Betreuung. Gutachten und Regelungs-  
vorschlag, ohne Ort

Download: [http://www.bdb-ev.de/datei\\_herunter-  
laden.php?IDdatei=195](http://www.bdb-ev.de/datei_herunterladen.php?IDdatei=195)

**Wessel, Bettina (2007)** Wer zahlt, hat Recht?  
Beratung im Rahmen des Persönlichen Budgets  
für Menschen mit Behinderung, Eigenverlag  
des Deutschen Vereins für öffentliche und private  
Fürsorge e.V., Berlin

Letzter Zugriff auf alle genannten Internetseiten:  
08.03.2011

## Übersicht: Die wichtigsten Informationen zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabeleistungen

**Mit der folgenden Übersicht wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Übersicht beinhaltet keine Literaturverweise. Die Fundstellen der genannten Informationen finden sich in den Literaturangaben der vorliegenden Broschüre bzw. auf der Webseite der BAG UB.**

### 1. Gesetzestexte

- > § 17 SGB IX (Sozialgesetzbuch Neun)
- > BudgetV (Budgetverordnung)

### 2. Verwaltungstexte

- > Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget der (Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) von 2009
- > Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisung (HEGA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Persönlichen Budget von 2008
- > Handlungshilfe für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum Persönlichen Budget von 2008

### 3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Alle Personen mit Behinderung, die einen Anspruch auf eine budgetfähige Teilhabeleistung haben, können diese Leistung mit dem Persönlichen Budget nutzen. Der Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget gilt unabhängig von Art und Schwere der Behinderung. Bei Bedarf ist die erforderliche Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

### 4. Zuständige Leistungsträger

- > Bundesagentur für Arbeit (zuständig für Unterstützungsleistungen bei der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung, sofern Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung nicht zuständig sind)
- > Integrationsamt (zuständig für begleitende Hilfen im Arbeitsleben, Voraussetzung: Schwerbehindertenausweis; sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden)
- > Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (zuständig für Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erwerbstätiger und ehemals erwerbstätiger Personen im Krankheitsfall)

- > Träger der Sozialhilfe (zuständig für Leistungen der beruflichen Rehabilitation, für deren Kostenübernahme die kein anderer Träger zuständig ist. Beispiel: dauerhafte Arbeitsmöglichkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM))
- > Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zuständig für berufliche Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche bis 26 Jahren, die seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, sofern kein anderer Leistungsträger zuständig ist)
- > Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge (zuständig für Leistungen zur beruflichen Rehabilitation für geschädigte Personen im Rahmen des deutschen Entschädigungsrechts)

### 5. Budgetfähige Leistungen (ausgewählte, in der Praxis erfolgreich erprobte Beispiele)

- > Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM): Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich; Arbeitsbereich mit Einschränkung aufgrund offener rechtlicher Fragestellungen
- > Arbeitsassistentz
- > Fahrdienst, Mobilitätshilfen
- > technische Ausstattung des Arbeitsplatzes
- > Maßnahme Unterstützte Beschäftigung
- > berufliche Umschulung, Fort- und Weiterbildung
- > Schulassistentz (für berufliche Praktika)

Weiterführende Informationen zum Thema „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“ finden Sie im Praxisbericht „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“, der 2009 von der BAG UB herausgegeben wurde, sowie auf der Webseite der BAG UB unter dem Menüpunkt „Persönliches Budget“.









Mit der vorliegenden Broschüre sollen Einrichtungen der Behinderten(selbst)hilfe unterstützt werden, Beratungsangebote mit dem Schwerpunkt Persönliches Budget für berufliche Teilhabeleistungen auf- und auszubauen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Informationen aus der Praxis, mit denen die Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen sich auf die Budgetberatung im Bereich berufliche Teilhabe möglichst umfassend vorbereiten können.



Diese Broschüre wurde im Rahmen des zweijährigen Projekts *Förderung von Beratungskompetenzen zum Persönlichen Budget für berufliche Teilhabe* der BAG UB erarbeitet. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.